Die Unterbrechung der Anspruchsverjährung durch Anerkennung (BGB. § 208).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Theodor Eigel
Referendar in Cöln am Rhein.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0059

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Gegenstand der Arbeit und der heutige Stand der behandelten Frage 1

§ 2. Die Anerkennung kein Rechtsgeschäft 4

§ 3. Die „bezweckte" Anerkennung 12

§ 4. Die Anerkennung als Wissensäußerung 20

§ 5. Die Anerkennung gelegentlich eines Vertrags 26

§ 6. Die rechtliche Behandlung der Anerkennung 29

§ 7. Einige Einzelfragen 39

§ 8. Anhang: Anerkennung einer verjährten Forderung 46

Literaturverzeichnis.

Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1. 7. Aufl. Berlin 1912.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 3. Aufl. Leipzig 1894.

Biermann, Bürgerliches Recht. Allgemeiner Teil und Personenstandsrecht. Berlin 1908.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 6. Aufl. Jena 1913.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Tübingen 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 3. Aufl. Halle 1906.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin.

Eck, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch, herausgegeben von R. Leonhard. Bd. 1. 1903.

Eltzbacher, Das rechtswirksame Verhalten. Berlin 1910.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 9. Aufl. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. 1900.

Hölder, Die Normierung der Verjährung im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring, Oertmann, Bd. 11 S. 217 ff. Berlin 1896.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Juristische Wochenschrift.

Kipp-Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts von Windscheid, bearbeitet von Kipp. Bd. 1. 9. Aufl. Frankfurt 1908.

Klein, Die Rechtshandlung im engeren Sinne. Untersuchung auf dem Gebiet des deutschen bürgerlichen Rechts. München 1912.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Allgemeiner Teil. Berlin 1906.

Kommentar der Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. 2. Aufl. Berlin 1913.

Langheineken, Anspruch und Einrede. Leipzig 1903.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, ihr Begriff und ihre Behandlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1907.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1900.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 1888.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 Berlin 1899.

Mugdan u. **Falkmann,** Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechtes.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. 6. Aufl. Berlin 1912.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen, umgearbeitet von Gareis. 2. Aufl. Berlin 1908.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 4. Aufl., herausgegeben von Strohal. Berlin 1913.

Pfeiffer, Einfluß der Schuldübernahme auf die Verjährung einer Forderung. In der Deutschen Rechtsanwaltszeitung 1913 Bd. 71.

Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. Leipzig 1893.

Recht, Das, Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Erläutert von Reichsgerichtsrat Dr. Rehbein. Bd. 1. Berlin 1899.

Staub, Kommentar zur Wechselordnung, fortgesetzt von Stranz. 8. Aufl. Berlin 1912.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Allgemeiner Teil. 7. Aufl. München und Berlin 1912.

Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1. 10. Aufl. Tübingen 1911.

Sörgel, Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht.

Strohal, Das Sparkassenbuch im Sachenrecht. Im Recht 1901 S. 158.

§ 1.

Gegenstand der Arbeit und der heutige Stand der behandelten Frage.

Der § 208 BGB. lautet: „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt".

Von „Anerkennung" ist im Bürgerlichen Gesetzbuch an vielen Stellen die Rede. Der genannte Paragraph hat zum Unterschiede von den andern im Gesetz vorkommenden Anerkennungen nur die Anspruchsanerkennung zum Gegenstande. Nur mit dieser soll sich auch die vorliegende Arbeit beschäftigen.

Anspruch ist das Recht, von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu fordern (§ 197 BGB.). Es handelt sich demgemäß um die Anerkennung eines Rechtes, nicht einer Tatsache. Das gibt der Anerkennung des § 208 das besondere Gepräge und ist zugleich auch der innere Anlaß zu Streitfragen geworden.

Sowohl die Rechtsnatur des Aktes wie die Erfordernisse der Anerkennung sind in diesem Zusammenhang lebhaft erörtert worden.

Obschon die Frage alt ist — sie bestand schon im gemeinen Recht — hat die Theorie auch heute noch keineswegs alle Zweifel zur Klarheit bringen können.

In einem Punkte allerdings ist man zur Einigkeit gekommen. Früher faßte man unter dem Wort Anerkennung unterschiedslos zwei juristisch verschiedene Begriffe zusammen, den Anerkennungsvertrag, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, und die Anerkennung im engeren Sinne. Heute unterscheidet man die beiden Begriffe auch terminologisch und nennt den Anerkennungsvertrag Anerkenntnis,

während man den Ausdruck Anerkennung schlechtweg der einseitigen Anerkennung vorbehält. Es ist zunächst festzustellen, daß zum Wesen der Anerkennung im Sinne des § 208 ein Vertrag nicht gehört. Zwar hat unter Umständen der Anerkennungsvertrag auch die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung. Er ist aber nicht unbedingte Voraussetzung dafür. Ein solcher Vertrag ist, wie später noch auszuführen sein wird, weder erforderlich noch unbedingt genügend. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß ein Anerkennungsvertrag, soweit er für die Leistung einen neuen Rechtsgrund schafft, auch Unterbrechungsfolge insofern immer hat, als für den inhaltlich gleichen aber neuen Anspruch eine selbständige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt wird. Das kann natürlich in § 208 nicht gemeint sein. Abgesehen davon, daß dann eine eigentliche „Unterbrechung" gar nicht stattfände, wäre eine solche „Unterbrechung" der Verjährung auch eine selbstverständliche Vorschrift. Es ist nicht abzusehen, weshalb es den Parteien nicht möglich sein sollte, durch übereinstimmende Willenserklärung an Stelle des alten ein neues Rechtsverhältnis treten zu lassen, dessen Inhalt dem des alten entspricht.

Aber auch ein Anerkennungsvertrag in dem Sinne, daß man für die Wirksamkeit der Anerkennung eine Annahme der Erklärung des Verpflichteten durch den Berechtigten fordert, findet im Gesetz gegenüber seinem klaren Wortlaut keinen Anhalt. Unzweifelhaft genügt eine einseitige Anerkennung durch den Schuldner gegenüber dem Berechtigten. Bedenken in diesem Punkte bestehen auch heute nicht mehr.

Eine andere Frage ist es vielmehr, bei deren Lösung die Wissenschaft auf Schwierigkeiten stieß.

In dem Gegensatz der Meinungen spielen auch heute noch Gedanken aus der Zeit des gemeinen Rechts eine Rolle. In der Gesetzgebungskommission traten sie hervor.[1])

Bähr in seiner bekannten Schrift „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund"[2]) spricht von echter und unechter Anerkennung. Unter der ersteren begreift er die Anerkennung,

---

[1]) Mugdan, Mat. S. 786 u. 842.
[2]) Bähr S. 59.

die die Bedeutung eines „formell bindenden Willensmomentes“ hat, die letztere setzt er als „außergerichtliches Geständnis“[1]) in Parallele zu dem gerichtlichen Geständnis. Dieses „außergerichtliche Geständnis“ erscheint ihm als „bloßes Beweismoment, das eine unwillkürliche Wirksamkeit“ übe.[2])

Die Autorität Windscheids setzte sich in der Kommission aus logischen Gründen für eine Anerkennung, die „in bindender Absicht vollzogen“ sei,[3]) ein. Hölder verteidigt dies noch heute, worin ihm u. a. Endemann beitritt. Die Ansicht der Gegner kennzeichnen Begriffsbestimmungen wie „Anerkennung mit bloßer Beweisfunktion“, Anerkennung als Wissens- oder Bewußtseinsäußerung von bestehender Schuld. Andere verlangen eine Anerkennung mit „Feststellungswillen“ oder dem Zweck anzuerkennen.

Wie aber auch die Definitionen im einzelnen verschieden lauten, in der juristischen Charakterisierung der Standpunkte haben sich zwei Gruppen gebildet.

Die eine verlangt, daß die Anerkennung von einem rechtsgeschäftlichen Willen getragen sei, also Rechtsgeschäft, Dispositivakt sei, während die Gegner sie als eine bloße Rechtshandlung ansprechen.

In der Alternative Rechtsgeschäft einerseits und Rechtshandlung oder „bloße Bewußtseinsäußerung“ andererseits liegt heute der Kernpunkt der Frage.

Nur verhältnismäßig wenige neuere Juristen haben sich für die rechtsgeschäftliche Natur der Anerkennung ausgesprochen.[4]) Als weitaus herrschende Meinung muß die entgegengesetzte Ansicht bezeichnet werden.[5]) Auch die Praxis folgt dem Standpunkt der Mehrheit.

---

[1]) S. 136.

[2]) S. 61.

[3]) Hölder in Kohlers Arch. Bd. 11 S. 233ff.

[4]) Endemann, BGB. Bd. 1 § 93 Anm. 21 S. 558; Hölder, BGB. Erl. 3 zu § 208 S. 435; Arch. Bd. 11 S. 233ff.; Rehbein, BGB. Bd. 1 S. 315; Matthiaß, BGB. § 64 C 2c S. 286; vgl. auch Kohler, BGB. § 88 S. 248.

[5]) vgl. Staudinger, Komm. Bd. 1 § 208 und dort angef. Lit. S. 729.

§ 2.

Die Anerkennung kein Rechtsgeschäft.

Wir treten der Ansicht bei, daß die Anerkennung, um den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, ein Dispositivakt nicht zu sein braucht.

Die meisten Beweisgründe, die von den Vertretern der Theorie der rechtsgeschäftlichen Natur der Anerkennung beigebracht worden sind, sind negativ. Schon darin liegt naturgemäß eine gewisse Schwäche der Beweisführung.

In positiver Hinsicht ist zunächst der Wortlaut des Gesetzestextes angeführt worden.

Aus der Fassung: „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete . . . den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt", die als Beispiele der Anerkennung nur rechtsgeschäftliche Akte aufführe, sei zu schließen, daß der Gesetzgeber für die „Anerkennung in anderer Weise" ebenfalls das Erfordernis der rechtsgeschäftlichen Natur habe aufstellen wollen.

Dies ist jedoch ein Schluß, der jetzt auch von Endemann, seinem Urheber, aufgegeben worden ist.

Das Gesetz sagt nicht: wer Abschlagszahlung leistet oder in anderer Weise anerkennt, sondern: wer durch Abschlagszahlung usw. anerkennt. Es ist damit zum Ausdruck gekommen, daß sich in den genannten Geschäften eine Anerkennung darstellen muß, ohne daß dies selbstverständlich oder notwendig der Fall ist. Nach den Worten des Gesetzes schon ist demnach die Anerkennung und ihre Ausdrucksform zu trennen, und die Merkmale der genannten Rechtsgeschäfte sind nicht maßgebend für die Begriffsbestimmung der Anerkennung. Nicht an und für sich wirken die genannten Geschäfte verjährungsunterbrechend, sondern nur wenn und soweit sie Anerkennung sind. Begrifflich fällt beides auseinander. Die Anerkennung folgt eigenen Grundsätzen, die allein aus der Logik des Begriffs zu entwickeln sind. Letzteres zeigt sich auch darin, daß, wie die Gegenseite zu-

gesteht, der Tatbestand der genannten Geschäfte als solcher keineswegs immer als Ausdruck der Anerkennung genügend ist. Man denke nur an eine Abschlagszahlung unter Vorbehalt oder Zinszahlung unter Bestreiten einer noch bestehenden Hauptschuld. Die im Gesetz aufgeführten Rechtsgeschäfte sind lediglich Beispiele, und nur, weil sie im Leben häufiger sind als die andern Ausdrucksformen der Anerkennung, als die „Anerkennung in anderer Weise", wurden sie diesen vorangestellt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Untersuchung der Natur dieser Geschäfte für unsere Frage grundsätzlich unfruchtbar ist. Sie ist unmaßgeblich für die Beschaffenheit der Anerkennung.

Hölder warf den Wortsinn des Ausdrucks „Anerkennung" für seine Meinung in die Wagschale. Anerkennung, so meint er, bedeute ein Doppeltes, eine Bezeugung, außerdem aber auch eine Verfügung.

Dagegen ist zu sagen, daß es bei einer solchen rein deduktiven Methode der Auslegung eines Begriffs, der an und für sich unsicher ist, irreführend erscheint, das Wort Verfügung dabei im juristisch-technischen Sinne zu nehmen. Diesen technischen Begriff der Verfügung kennt das Sprachgefühl natürlich nicht. Sofern mit dem Ausdruck Verfügung nur eine mehr oder weniger bestimmte Beziehung zur rechtlichen Wirkung des Aktes gemeint ist, läßt sich dagegen nichts einwenden. Bewiesen wird aber mit solcher Betrachtung nichts, vor allem auch nicht die rechtsgeschäftliche Natur der Anerkennung.

Man hat endlich noch den rein logischen Gesichtspunkt angezogen. Die Systematik fordere zur Annahme einer Erneuerung der Verjährung auch die Erneuerung der in der Verjährung begriffenen Forderung.

Aber auch diese Argumentation ist anfechtbar. Der angeführte Beweisgrund wäre nur dann zwingend, wenn mit dem Ablauf der Verjährungsfrist die Forderung erlöschen würde. Tatsächlich aber ändert sich die Forderung zunächst nicht. Es erwächst nur ein Gegenrecht des Schuldners, das nicht durch seine Existenz die Wirkungen der Forderung beeinträchtigt, sondern erst, wenn es vom Schuldner geltend gemacht wird.

Aber auch dann endigt damit die Forderung nicht völlig, da sie z. B. erfüllbar bleibt (§§ 222 Abs. 2, 813 BGB.).

Die Forderung besteht auch nach der Verjährung fort. Sie entbehrt nur der Möglichkeit, sich mit rechtlichem Zwange zur Erfüllung gegen den Schuldner durchzusetzen. Die Parallele Hölders zur rechtsgeschäftlichen litis contestatio des alten Rechts, die novierende Wirkung hatte, ist deshalb verfehlt.

Zur Beseitigung des Einrederechts des Schuldners aber kann eine Erneuerung „der in der Verjährung begriffenen Forderung" logisches Erfordernis nicht sein. Die positiven Gründe für die Willenstheorie sind damit erschöpft.

Wenn wir nun dazu übergehen, die gegen die Theorie der rechtsgeschäftlichen Anerkennung sprechenden Bedenken aufzuweisen, so ist es, um in dieser Richtung zu einem klaren Ergebnis zu kommen, notwendig, den Begriff der rechtsgeschäftlichen Anerkennung bestimmter festzulegen. Erst dann wird ein Beweis möglich sein, ob die Anerkennung derart beschaffen sein muß. Wir müssen diesen etwas weitläufigen Weg gehen, da u. E. vielfach in der Literatur bei den Darlegungen über die Streitfrage der Begriff des rechtsgeschäftlichen Willens, namentlich mit Ausdrücken wie „Feststellungswille", „Anerkennungswille" und „Anerkennung bezweckende Äußerung", nicht in genügend scharfer Weise festgehalten ist. Man hat sich infolgedessen auf der einen Seite für den Dispositivakt ausgesprochen, ohne sich zu vergewissern, ob die aufgestellten Begriffsmerkmale auch einen solchen ausmachten, nur weil die bloße Bewußtseinsäußerung nicht hinreichend erschien. Auf der andern Seite wurde unter der Bezeichnung des Dispositivaktes gegen Meinungen gekämpft, die diesen Namen nicht verdienten. So traf man vielfach den Kern der Ausführung des Gegners gar nicht. Dadurch ist eine Verständigung über die gegensätzlichen Standpunkte erschwert worden.

Über die Definition des Rechtsgeschäftes ist in der Wissenschaft noch keine Einigkeit erzielt. Für unsere Zwecke ist es jedoch nicht erforderlich, in die Einzelheiten dieser Kontroverse einzugehen und unsere Stellungnahme zu begründen. Wir begnügen uns damit, ohne die überreiche Literatur darüber näher zu be-

rücksichtigen,[1]) der im übrigen weit überwiegenden Mehrheit beizutreten. Dies ist um so einwandfreier, als die bestehenden Streitpunkte für unsere Sache nicht von Bedeutung sind. Mit Kipp bestimmen wir den Begriff des Rechtsgeschäftes dahin: Das Rechtsgeschäft ist die Betätigung der dem Privatwillen auf dem Rechtsgebiete zustehenden schöpferischen Kraft. Die Person gebietet und das Recht eignet sich ihr Gebot an ... Und der Grund, weswegen das Recht die rechtlichen Folgen eintreten läßt, ist der, daß die Person sie will.

Demnach scheidet sich die rechtsgeschäftliche Handlung von andern rechtlich erheblichen Akten dadurch, daß sie eine Willensbetätigung darstellt, die das positive Recht anerkennt, und dessen Folge es deshalb verwirklicht, weil sie vom Handelnden gewollt ist. Auch andere rechtsbedeutsame Handlungen können gewollt sein, z. B. die unerlaubte Handlung. Hier aber ist die eintretende Folge nicht gewollt, oder dieser Wille ist doch keine Bedingung der rechtlichen Wirkung. Beim Rechtsgeschäft muß dagegen allemal die Rechtswirkung gewollt sein.

Wenden wir das nun auf die Anerkennung an. Welches ist Rechtswirkung, die rechtliche Veränderung, die sich an die Anerkennung knüpft? § 208 gibt allein die Antwort: Die Verjährung wird unterbrochen. Das aber bedeutet: Die bis zu dem unterbrechenden Moment abgelaufene Zeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet, sie beginnt von neuem. Wenn also die Anerkennung ein rechtsgeschäftlicher Dispositivakt sein, wenn sie einen Willen enthalten soll, der als rechtsgeschäftlicher anzusprechen ist, so muß der anerkennende Schuldner wollen, daß von nun an eine neue Verjährungsfrist laufe.

Ebenso wie etwa der Schenker die der Schenkung eigene Rechtswirkung der Eigentumsübertragung des Geschenks aus seinem Vermögen in das des Beschenkten wollen muß, so müßte der Anerkennende bei einer Anerkennung, die Rechtsgeschäft ist, die dieser zugehörige rechtliche Folge, die Erneuerung der Verjährungsfrist, wollen.

---

[1]) Windscheid-Kipp, Pand. Bd. 1 § 59 Anm. 1 u. 1a und die dort angef. Lit., besonders zu folgendem: Regelsberger, Pand. Bd. 1 § 129 II S. 473.

Alles andere Wollen macht keine rechtsgeschäftliche Anerkennung aus. „Anerkennenwollen", „Feststellenwollen", „anerkennen in bindender Absicht" müssen also ihren Anspruch auf rechtsgeschäftliche Natur aufgeben, sofern damit anderes gemeint ist. Andererseits ist der rechtsgeschäftliche Wille, auf die Verjährungseinrede zu verzichten, kein möglicher Willensinhalt einer rechtsgeschäftlichen Anerkennung. Die Wirkung eines solchen Verzichtswillens, selbst wenn er rechtlich wirksam wäre, würde eine ganz andere sein als Unterbrechung. Letztere aber ist allein die wesentlich eigentümliche Folge der Anerkennung des § 208 BGB. Es braucht deshalb hier nicht geprüft zu werden, ob die Anerkennung als ein solcher Verzicht ausgelegt werden kann.[1])

Der als allein möglich gekennzeichnete rechtsgeschäftliche Anerkennungswille ist nicht in sich widerspruchsvoll.[2])

Vor allem ist es nicht richtig zu sagen, der Anerkennung sei das Willenselement von Natur aus fremd. Sie sage, daß etwas sei, man könne aber nicht wollen, daß etwas sei, sondern nur, daß etwas werde. Ein „Zustandswille" sei denkwidrig. So richtig letzteres ist, so wenig trifft die Deduktion unseren Fall, wie wir oben dargelegt zu haben glauben. Es kann jemand sehr wohl den Willen haben, durch eine Anerkennung die Verjährung zu erneuern. Sicher ist auch, daß eine Anerkennung mit dem Willen, eine neue Verjährungsfrist in Lauf zu setzen, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen imstande ist. Aber ist dieser Wille, wie er oben inhaltlich umschrieben

---

[1]) vgl. unten § 8.

[2]) In diesem Sinne irreführend könnte allerdings Rehbeins (BGB. S. 315) Ausdrucksweise sein: „Anerkennung ... ist eine Willenserklärung des Schuldners dem Gläubiger gegenüber, aus der zu erkennen ist, daß der Schuldner die Schuld als bestehend ansieht". Die Unklarheit wird verursacht durch die Worte: „Willenserklärung, die als bestehend ansieht"; meint Rehbein damit, daß der Wille den Inhalt haben soll, die Schuld solle bestehen, so würde das allerdings den oben gekennzeichneten Widerspruch in sich schließen. Soll aber dadurch ausgedrückt sein, daß die Anerkennung nur im Gewande einer „rechtsgeschäftlichen Willenserklärung" erscheinen kann, so haben wir gegen diesen Standpunkt schon oben Stellung genommen. U. E. handelt es sich hier jedoch nur um eine ungenaue Ausdrucksweise.

wurde, auch als unumgängliches Erfordernis aufzustellen? Man wird dies kaum aufrechthalten können. Ein Beispiel wird genügen. Ein Schuldner erklärt seinem Gläubiger gegenüber ausdrücklich, er erkenne den Anspruch auf Rückgabe eines Darlehns an. Man wird nicht umhin können, hier eine wirksame Anerkennung anzunehmen. Aber niemand wird in jener Erklärung den Ausdruck des Willens finden, für den Rückgabeanspruch solle von nun an eine neue Verjährungsfrist einsetzen. Der Schuldner hat sich vielleicht, wenn er in die Einzelheiten des Rechtsinstituts der Verjährung eingeweiht ist, diese Folge klargemacht und sie überdacht. Ist er aber mit der Vorschrift des § 208 nicht vertraut, so ist ein solcher Wille geradezu unmöglich; denn wie sollte der Schuldner dazu kommen, mit der Erklärung „ich erkenne an", von der er gar nicht wissen kann, daß sie imstande ist, die Verjährung zu unterbrechen, den Willensinhalt zu verbinden, die Verjährung solle von neuem beginnen. Die Bedeutung des Wortes „Anerkennung" ist eben etwas ganz anderes als Unterbrechung. Ausgenommen, wenn die Berücksichtigung der Umstände dieses Resultat ergibt.

Der Schuldner, der die nach der Auffassung des Verkehrs unzweideutigste Anerkennung abgegeben hätte, könnte dadurch, daß er Unkenntnis des § 208 einwendet, die Wirksamkeit seiner Anerkennung in Frage stellen.

Undenkbar ist es auch, wie ein solcher Wille durch Abschlagszahlungen, Zinszahlungen oder Sicherheitsleistung ausgedrückt werden soll, obschon diese Geschäfte doch vom Gesetz ausdrücklich als Hauptfälle der Anerkennung aufgeführt sind. Von einer konkludenten Erklärung des Willens in diesen Geschäften kann nicht die Rede sein. Es leistet niemand z. B. Sicherheit, damit die Verjährungsfrist des gesicherten Anspruchs von neuem beginne. Dies aber wäre das unvermeidliche Erfordernis der rechtsgeschäftlichen Anerkennung.

Man sieht, der § 208 würde wertlos sein. Es ist richtig, „der rechtspolitische Zweck der Vorschrift"[1]) schließt die Ansicht der rechtsgeschäftlichen Natur der Anerkennung unbedingt aus.

---

[1]) Oertmann, BGB. Bd. 1 § 208 II, 1b S. 629.

Eine zum Teil der oben dargestellten verwandte Auffassung hat Hölder vertreten.[1]) Namentlich um die Bedeutung der in § 208 genannten Rechtsgeschäfte als Unterbrechungsmomente zu retten, trennt er zwischen der „ausdrücklich vollzogenen und auf die Vollziehung sich beschränkenden Anerkennungserklärung“ und „der Anerkennung durch Leistung des Verpflichteten“.

Für die erstere müsse im Sinne Windscheids eine „in bindender Absicht vollzogene Anerkennung“ verlangt werden. Sie spiele aber im Leben eine verschwindend untergeordnete Rolle. Die Hauptbedeutung sei im Verkehrsleben der Anerkennung durch Leistung des Verpflichteten zuzuweisen. Dies sei im Gesetz auch zum Ausdruck gebracht. Wenn der Hauptfall der Anerkennung die ausdrückliche, für sich allein bestehende wäre, so wären ihr gegenüber die in § 208 aufgezählten Geschäfte nur facta concludentia. Der Gesetzgeber würde deshalb nicht gesagt haben: „Wer durch Abschlagszahlung ... oder in anderer Weise anerkennt“, sondern etwa: Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber anerkennt. Dies kann auch durch Abschlagszahlung ... geschehen.

Dadurch, daß das Gesetz den ersteren Wortlaut gewählt habe, „verrate es ein Bewußtsein davon, daß es weniger auf die Anerkennung als solche ankommt, als auf eine Handlung, die in Ansehung ihrer Bedeutung den eigens genannten Handlungen verwandt ist“.

Die Kraft der Unterbrechung dieser Akte sei auf die Leistung des Verpflichteten bezw. auf die durch die Leistung des Verpflichteten bewirkte partielle Befriedigung des Berechtigten zurückzuführen. Darin sei auch die Anerkennung zu finden. Sie sei „in Verbindung mit dem Zweck solcher Rechtsgeschäfte gewollt“. Ohne die Erreichung dieses Zwecks der Leistung sei sie nicht imstande, der Verjährung Eintrag zu tun.

Den Gedanken, daß eine Anerkennung durch Leistung ihre Wirkung durch den Bestand der rechtlich vollendeten Verfügung über die geschuldete Leistung übe, hat auch Bähr aus-

---

[1]) Hölder im Arch. a. a. O. S. 235.

gesprochen[1]): „Derjenige (Schuldner), welcher auf eine bestehende Schuld gezahlt hat, wird so angesehen, als ob er die Schuld für sich habe gelten lassen wollen, nicht als ob dieses Wollen ein solches wäre, welches gesondert neben der die Zahlung realisierenden Eigentumsübertragung bestände. Vielmehr besteht er nur durch, in und mit diesem".

Der Hölderschen Theorie gegenüber ist folgendes zu sagen: Nach dem Wortlaut des Gesetzes: Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete durch Abschlagszahlung usw. anerkennt, ist unbedingt daran festzuhalten, daß das unterbrechende Moment in allen Fällen eben die Anerkennung ist, und der Grund der Unterbrechung gemäß § 208 in allen Fällen ein einheitlicher ist. Deshalb muß dieser sich auch in einer einheitlichen, auf alle Fälle stimmenden Formel festhalten lassen, welche dann die Summe der Tatbestandsmerkmale enthält, denen als wesentliche Rechtsfolgen die Unterbrechung der Verjährung eignet. Dieses Wesen der Anerkennung ist dann stets mit sich selbst identisch, gleichgültig welche Form die Anerkennungshandlung annimmt. Vor allem kann es niemals die Form selbst sein, der als solcher unterbrechende Wirkung zukommt. Die erfolgte Leistung bei der „Anerkennung durch Leistung" kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur das rechtliche Gewand für die Anerkennung sein. Darauf wurde oben schon hingewiesen. Das Wesen der Anerkennung durch Leistung darf daher auch nicht anders bestimmt sein als das der ausdrücklichen Anerkennung. Ein Wesensgegensatz zwischen beiden wäre das sichere Zeichen des Abwegs. Deshalb kann das entscheidende Moment der Anerkennung durch Leistung nur dann in der partiellen Befriedigung liegen, wenn, wie Hölder, um den unmöglichen Dualismus zu verdecken, behauptet, die Anerkennung notwendig „in Verbindung mit dem Zweck der Leistung gewollt ist".

Mit der Notwendigkeit dieser Verbindung steht und fällt also Hölders Lehre. Den Begriff der Anerkennung definiert Hölder selbst in Übereinstimmung mit Windscheid als eine

---

[1]) Bähr a. a. O. § 20 S. 58.

Willenserklärung über das Bestehen der Schuld, die in bindender Absicht erfolgt ist.

Das aber ist mit den Anerkennungsformen der Abschlagszahlung, Zinszahlung usw. unvereinbar.

Jedem dieser Geschäfte liegt die Absicht des Schuldners zugrunde, sich zu befreien, nicht sich zu binden. Der Bindungswille ist diesen Geschäften fremd. Hölder hätte u. E. bei seiner Lehre die Folgerung ziehen müssen, die Windscheid de lege ferenda zog, daß die Verjährung durch zweierlei Schuldneraakte unterbrochen werden könne, durch Anerkennung einerseits und durch solche Rechtshandlungen andererseits, durch die der Gläubiger eine partielle Befriedigung erhält. Das läßt sich freilich der heutigen Fassung des Gesetzes gegenüber nicht aufrechthalten.

Bährs Satz: Wer auf eine bestehende Schuld zahlt, wird so angesehen, als ob er die Schuld für sich habe gelten lassen wollen, spricht eher gegen als für seine Ansicht. Weshalb soll der Schuldner so angesehen werden? Das Gesetz leiht dem keine Stütze.

§ 3.

Die „bezweckte" Anerkennung.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich das Resultat, daß von der Anerkennung das Moment eines rechtsgeschäftlichen Willens nicht gefordert werden kann.

Damit ist jedoch nicht erwiesen, daß die Anerkennung „bloße Bewußtseinserklärung" ist. Die Argumentation, die sich damit begnügt, das rechtsgeschäftliche Element in der Anerkennung als unhaltbar darzutun, ist unzureichend. Dies ist um so mehr der Fall, als eine dritte Meinung, die weder unter der „rechtsgeschäftlichen Theorie" untergebracht werden kann, noch auch die Anerkennung als „bloße Bewußtseinsäußerung" aufgefaßt wissen will, nicht nur denkbar ist, sondern sich auch tatsächlich gebildet hat. Diese dritte Gruppe von Auffassungen ist bisher als besondere Meinung noch nicht behandelt worden.

Wenn man nach dem Grund dieser Erscheinung fragt, so kann man ihn nur darin finden, daß diese dritte Gruppe von Ansichten keine schärfere juristische Charakterisierung erfahren hat und daher vielfach als „rechtsgeschäftliche Theorie“ bekämpft wurde.

Das ist allerdings um so auffallender, als der Hauptvertreter jener Ansicht für seine Erklärung der Anerkennung selbst die rechtsgeschäftliche Natur nicht in Anspruch genommen hat. Wir meinen wiederum Hölder.

In seinem Lehrbuch[1]) finden wir den Standpunkt, daß die Anerkenung in bindender Absicht abgegeben sein müsse, um unterbrechende Wirkung zu üben, tatsächlich, wenn auch nicht ausdrücklich aufgegeben. Er legt dort dar, Anerkennung sei jedes Verhalten, welches das Bewußtsein von der Existenz der Schuld bezeuge. Die Anerkennung des § 208 aber sei im Sinne „einer die Anerkennung gegenüber dem Gläubiger bezweckenden Willenserklärung des Schuldners“ zu verstehen. Also bezweckte Existenzbezeugung. Dieser Tatbestand aber scheint uns von der früheren Begriffsbestimmung der Anerkennung durch Hölder — Anerkennung mit Bindungsabsicht — wesentlich verschieden. Hier Bindungs-, dort Bezeugungsabsicht.

Hölder bezeichnet, wie schon angedeutet, diesen Tatbestand nicht als einen rechtsgeschäftlichen Akt,[2]) sondern ausdrücklich als Rechtshandlung. Es erscheinen deshalb Oertmanns Ausführungen gegen Hölder nicht ganz treffend, da dort gegen seine Ansicht als „rechtsgeschäftliche Theorie“ Stellung genommen wird.[3])

Mit seiner Meinung steht Hölder nicht vereinzelt da. Der „Feststellungswille“, den Bähr[4]) von der Anerkennung als unerläßlich forderte, stimmt inhaltlich damit überein. Weiter wird in den Protokollen zum Bürgerlichen Gesetzbuch[5]) die Begriffbestimmung, unsere Anerkennung müsse animo confitendi vollzogen sein, verfochten. Auch in einer neueren Entscheidung

---

[1]) Hölder, System Bd. 1 S. 435, 3 l.
[2]) Hölder, BGB. a. a. O. Bd. 1 S. 236.
[3]) Oertmann a. a. O. S. 629 II, 1 b.
[4]) Bähr a. a. O. S. 143.
[5]) Mugdan, Mat. Bd. 1 S. 786.

des Reichsgerichtes[1]) wird in der Begründung ausgeführt, eine Anerkennung liege nicht vor, weil der Schuldner „seine Haftpflicht nicht habe zugeben wollen".

Der Unterschied in der Fassung der drei genannten Definitionen ist kein Unterschied des Wesens. Bezeugungs-Wille oder -Zweck, Feststellungswille und animus confitendi sind nur andere Ausdrücke desselben Begriffsinhalts.

Diese Auffassungen stellen eine von der rechtsgeschäftlichen und der herrschenden zu trennende Meinung dar. Sie sind durch einen gemeinsamen Grundgedanken charakterisiert. Diejenigen, die eine „bloße Bewußtseinsäußerung" verlangen, legen den Akzent auf die objektiv formale Seite der Anerkennung, während die hier besprochenen Erklärungsversuche das subjektive Element betonen. Der Schuldner soll auch innerlich anerkennen. Das soll durch den geforderten Anerkennungswillen (animus confitendi) augenscheinlich gewährleistet werden. Es ist der Unterschied, der sich auch unleugbar in den verschiedenen Formen der ausdrücklichen Anerkennung und etwa der Bitte um Erlaß einer Schuld fühlbar macht.

Man wird nicht verkennen können, daß die Bedeutung des Wortes „Anerkennung", worauf Hölder hingewiesen hat, für seine Meinung spricht. Man hat weiter geltend gemacht: Wie man allgemein annehme, sei der gesetzgeberische Grund der Bestimmung, daß die Anerkennung des Schuldners unterbrechend wirke, der Gesichtspunkt, daß der Schuldner durch seine Bezeugung der Existenz des Anspruches beim Gläubiger das Vertrauen hervorrufe, er werde keine Einwände gegen die Schuld erheben. Dies Vertrauen nicht zu täuschen, sei der Schuldner nach Treu und Glauben verpflichtet. Diesem Gesichtspunkt werde aber allein die Anerkennung mit Anerkennungszweck stets gerecht.[2]) Wenn der Schuldner die Anerkennung ausdrücklich und mit dem Zweck abgegeben habe, seinem Gläubiger ein Zeugnis über den Anspruch abzulegen, so habe er sich dadurch mit seiner Person bewußt für die Wahrheit eingesetzt. Deshalb sei er

---

[1]) JW. 1914 S. 34 Nr. 4.

[2]) Endemann a. a. O. S. 558.

nach Treu und Glauben verpflichtet, diesem Wort entsprechend zu handeln, und die gesetzlich eintretende Folge eine billige. Im andern Falle dagegen, so behauptet man, sei es nicht undenkbar, daß der Schuldner sich nicht einmal klar darüber sei, daß er anerkannt habe. Dann aber könne er sich auch nicht nach Treu und Glauben dadurch gebunden fühlen, so daß dann die Wirkung ungerechtfertigt sei.

Um zu einem sicheren Ergebnis über diese Meinungen zu kommen, ergibt sich vor allem wiederum die Aufgabe, die Streitpunkte genauer zu fassen.

Nach dem früher Gesagten ist es ersichtlich, daß die Anerkennung in der Form, die Hölder a. a. O. ihr gibt, kein Rechtsgeschäft sein kann. Gefordert wird nur das Wollen der Anerkennung, also eine Wahrheitsbezeugung. Das ist keine Rechtswirkung. Die Folge der Unterbrechung ist von dem Inhalt des Bezeugungswillens verschieden. Demnach treffen alle Bedenken gegen die Anerkennung als Rechtsgeschäft diese Auffassung nicht.

Aber eine Willenserklärung soll die bezweckte Anerkennung nach Hölder sein!

Die Prüfung ergibt, daß der Wille (oder Zweck) anzuerkennen, (festzustellen, animus confitendi) die Anerkennung nicht zur Willenserklärung macht. Willenserklärung ist die gewollte Erklärung eines Willens. Es ist also bei der Willenserklärung ein doppelter Wille zu unterscheiden: der Erklärungswille, d. h. der Wille, der sich auf die Herstellung des Erklärungstatbestandes bezieht,[1]) und der Wille, der den Inhalt der gewollten Erklärung bildet. Nur wo beides vorliegt, kann man von einer Willenserklärung sprechen. Die Anerkennungserklärung, wie Hölder sie denkt, aber entbehrt eines Willensinhaltes. Der Anerkennungswille Hölders und die in derselben Richtung gehenden Versuche stimmen, so behaupten wir, mit der herrschenden Meinung insofern überein, als sie eine Wissens- oder Bewußtseinsäußerung ebenfalls für genügend halten. Nur fordern

---

[1]) Oertmann a. a. O. Bd. 1 S. 307 β.

sie für diesen Wissensinhalt einen besonderen Ausdruck, eine besondere Art der Erklärung. Dies wäre zu beweisen.

Erkennt jemand an, so erklärt er das Bestehen des Anspruches bezw. sein Bewußtsein davon. Will er anerkennen, so will er erklären(!), daß der Anspruch besteht, bezw. daß er sich dessen bewußt sei. Er will aber nicht, daß der Anspruch bestehe oder gar sein Bewußtsein davon, d. h. er will die Erklärung, nicht aber das Erklärte, den Inhalt der Erklärung.

Will im Gegensatz dazu jemand Eigentum übertragen, so will er die entsprechende Erklärung äußern, er will aber auch, daß das Eigentum übergehe.

Will dagegen jemand anerkennen, so will er eine Äußerung, die eine Anerkennung ist, bezw. von der er weiß, daß sie eine Anerkennung ist. Darauf deutet schon die Wortbedeutung Anerkennung, Feststellen oder Gestehen hin. Diese Ausdrücke bezeichnen alle Äußerung, Erklärung. Daraus erhellt die Beziehung auf den äußeren Tatbestand. Der Anerkennungswille ist nicht wie bei der Eigentumsübertragung der Wille, das Eigentum zu übertragen, unabhängig von der Erklärung zu denken, sondern dem Anerkennungswillen ist die Erklärung immanent. Daß der Schuldner den Inhalt seiner Erklärung, nämlich das Bestehen des Anspruches, nicht will, wird vollkommen ersichtlich, wenn man erwägt, daß das Bestehen des Anspruches sowohl wie auch das Bewußtsein davon vom Willen vollständig unabhängig ist. Das Bestehen des Anspruches ist eine Tatsache, also etwas, was schon ist. Es kann nicht noch gewollt werden. Ebensowenig das Wissen davon. Letzteres wird nach allgemeingültigen Denkgesetzen gewonnen. Verstandes- bezw. Erkenntniskraft und nicht der Wille sind die bildenden Faktoren bei der Anerkennung. Die innere Anerkennung ist deshalb ein Vorstellungs- aber kein Willensakt. Der „Anerkennungswille“ kann also nur Erklärungswille sein. Demnach will der Schuldner, der anerkennen will, nicht, daß der Anspruch bestehe oder sein Bewußtsein davon, sondern er will sein Wissen davon äußern, hat den Erklärungswillen, einen Tatbestand herzustellen, der diesen Wissensinhalt bezeichnet.

Das Vorstehende dürfte genügen, um darzutun, daß Hölders Anerkennung zu Unrecht für eine Willenserklärung ausgegeben wird. Sie bleibt eine Wissensäußerung mit einer besonderen Forderung an den Erklärungswillen.

Diese Erkenntnis gibt uns zugleich den Schlüssel zur Lösung der Frage nach der Richtigkeit der Hölderschen Lehre. Wir erkennen den Streit nunmehr als einen solchen um die notwendigen Eigenschaften des Erklärungswillens bei der Anerkennung. Die Frage lautet für uns nunmehr dahin, ob ein solcher Anerkennungs- Erklärungswille, wie ihn Hölder fordert, notwendig und möglich ist. Für den Erklärungswillen der Anerkennung müssen die allgemeinen Regeln gelten.

Hölder und diejenigen, die seine Ansicht teilen, verlangen von der Anerkennungserklärung, daß sie den Zweck habe, den Anerkennungsinhalt zu äußern. Was ist hier unter Zweck zu verstehen? Hat nicht normalerweise jede Erklärung den Zweck, ihren Inhalt zu äußern, so also auch die gewollte Anerkennungserklärung?

Psychologisch läßt sich in jeder Tätigkeit eine ganze Reihe von Zwecken denken, in welcher einer dem anderen als Mittel untergeordnet ist und alle zusammen Mittel des Endzweckes sind. Wenden wir dies praktisch an und untersuchen, ob die gewollte Anerkennungserklärung auch Anerkennung bezweckt, so finden wir, daß die Anerkennung wenn nicht immer Endzweck, so doch wenigstens auch Zweck der Erklärung ist.

Nehmen wir Hölders krassestes Beispiel für seine Theorie.

Der Schuldner droht, er werde die Verjährung einwenden, wenn der Gläubiger nicht bis zu einem bestimmten Termine, an dem die Verjährung ablaufe, eine Rechnungsübersicht schicke. Richtig ist, daß der Haupt- und Endzweck dieses Verhaltens allein der ist, die Rechnung zu erlangen, nicht, anzuerkennen. Aber hat der Schuldner nicht auch den Zweck und Willen gehabt, den Anspruch als bestehend zu bezeichnen? Dies ist sogar notwendig. Wer den Endzweck will, will auch das Mittel. Der Schuldner hätte seinen Hauptzweck gar nicht erreichen können, wenn er nicht auch den Anspruch als bestehend hätte

bezeichnen wollen. Man hat dem entgegengehalten,[1]) es sei ein Widerspruch, daß der Schuldner drohe, nicht zu zahlen, und zugleich durch die darin enthaltene Anerkennung dazu gehalten werde.

Der Widerspruch ist jedoch nur ein scheinbarer. Die Anerkennung, auch der Anerkennungswille, enthält keineswegs die Folge der Bindung. Anerkennung bedeutet eine Bestätigung. Damit aber ist die Ankündigung des Schuldners, nicht zahlen zu wollen, nicht nur vereinbar, sondern sie ist geradezu Voraussetzung dazu. Die angebliche Unstimmigkeit rührt daher, daß man sich nicht von der Vorstellung frei gemacht hat, daß Anerkennenwollen gleich Unterbrechenwollen oder Sichbindenwollen sei. Das verneint aber auch Hölder selbst. Unterbrechung ist die Wirkung der Äußerung, aber nicht der Inhalt. Deshalb kann von einem inhaltlichen Widerspruch in der Erklärung nicht die Rede sein.

Ein anderes Beispiel: Wenn ein Schuldner um Erlaß seiner Schuld bittet, so will er zunächst von der Schuld befreit werden, aber er will auch die Schuld zugeben. Wäre dem nicht so, so müßte auch folgende Erklärung möglich sein: Ich bitte um Erlaß der Schuld, ich will sie jedoch nicht anerkennen. Der Widerspruch einer solchen Erklärung ist fühlbar. Daß der Urheber der Erklärung stärker gebunden wird, steht wiederum dem Tilgungsendzweck nicht entgegen. Der Schuldner hat eben ohne oder trotz Kenntnis dieser Wirkung auch anerkennen wollen. Daß im übrigen eine Rechtshandlung eine rechtliche Wirkung hat, die vielleicht das Gegenteil von dem ist, was der Handelnde sich vorstellte, dadurch zu erreichen, ist nicht nur nichts Ungewöhnliches, sondern das Charakteristikum unseres Falles. Bei der Rechtshandlung ist die eintretende Wirkung vom Gesetz selbständig gewollt und braucht mit dem Willen des handelnden Subjekts nicht übereinzustimmen. Verlegt jemand seinen Wohnsitz, um in A seinen Gerichtsstand zu begründen, so wird, wenn er sich in der Einteilung der Bezirke irrte, dennoch möglicherweise B zuständig, dem er entgehen

[1]) Hölder im Arch. a. a. O. S. 233.

wollte. Demnach ist die gewollte Anerkennungserklärung stets auch als Anerkennung bezweckt.

Ein Unterschied der Hölderschen Auffassung zur herrschenden Lehre ist überhaupt nur dann vorhanden, wenn man unter Zweck mit dem landläufigen Sprachgebrauch übereinstimmend nur den Endzweck einer Handlung versteht und demgemäß den Anerkennungszweck als Endzweck bei der gültigen Anerkennungserklärung fordern wollte. Das ist allerdings bei den oben genannten Beispielen und wohl in allen den Fällen nicht so, deren Anerkennungsqualität Hölder bestreitet. Der Schuldner, der um Erlaß bittet, verfolgt dabei letzten Endes Befreiung von seiner Schuld. Der Schuldner, der unter der Drohung, Verjährung einwenden zu wollen, seine Rechnung fordert, will schließlich die Rechnung.

Die Unterscheidung von Erklärungen, die den Endzweck haben, ihren Inhalt zu äußern, und solchen, deren Endzweck sich anders bestimmt, ist der Wissenschaft nicht fremd. Eine Reihe von Schriftstellern hat das genannte Merkmal zum Kriterium der sogen. ausdrücklichen, im Gegensatz zur stillschweigenden Erklärung erhoben.[1]) Daß solche stillschweigende Erklärungen aber vollgültig sind, ist nie bezweifelt worden.[2]) Für die Vertreter dieser Ansicht ist der hier behandelte Streit demnach identisch mit der Frage, ob die Anerkennung auch stillschweigend erklärt werden könne.

Es fehlt aber an jedem Grunde, was für alle Erklärungen gilt, für die Anerkennungserklärung zu bestreiten. Hölder selbst leugnet zudem die Fruchtbarkeit des Gegensatzes zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Erklärung.[3]) Daß die Anerkennung auch stillschweigend erklärt werden kann, ergibt sich zudem aus den gesetzlich aufgeführten Beispielen der Anerkennung, denn praktisch würden sie als bezweckte Anerkennungen wohl kaum in Betracht kommen. In dem normalen Falle wird Sicherheitsleistung Sicherung des Gläubigers, Abschlags-

---

[1]) Crome, System Bd. 1 S. 381; Dernburg, BGB. S. 443.
[2]) Windscheid-Kipp, Pand. § 72 S. 336.
[3]) Hölder, BGB. Vorbem. IV vor § 104 S. 238/39.

zahlung teilweise Befriedigung des Gläubigers zum Endzweck haben. Der Endzweck der Anerkennung ist zwar nicht undenkbar in Verbindung mit diesen Akten, aber doch sehr ungewöhnlich. Dies und die allgemeine Erwägung, daß die Anerkennungserklärung wie jede andere Erklärung zu behandeln ist, beweist, daß die Anerkennung nicht bezweckt zu sein braucht.

Nach den bisherigen Untersuchungen ist also die Anerkennung eine gewollte Wissensäußerung des Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten über einen zwischen ihnen bestehenden Anspruch.[1]) Es wirken demnach als Anerkennungsakte verjährungsunterbrechend auch die schon mehrfach erwähnte Bitte um Erlaß der Schuld, um Stundung,[2]) ferner Entschuldigung wegen Zahlungsunpünktlichkeit, ebenso Ausstellung eines Schuldscheines, Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingungen, gegebenenfalls auch der Abschluß eines neuen Schuldversprechens, z. B. Wechselausstellung, endlich Tilgung des Anspruches durch einen Dritten auf Veranlassung des Schuldners und anderes.[3]) In diese Gruppe fügen sich ein die in § 208 aufgeführten Rechtsgeschäfte. Alle diese Handlungen sind Anerkennung nur, weil, wenn und insoweit sie erkennen lassen, daß der Verpflichtete eine Existenzbezeugung über den Anspruch dem Gläubiger gegenüber abgibt.

§ 4.

Die Anerkennung als Wissensäußerung.

Wir kommen damit zu der Lehre, die heute als die herrschende zu bezeichnen ist.

---

[1]) Biermann, BGB. Bd. 1 S. 364/65; Neumann, BGB. Bd. 1 S. 231; Eck, Vorträge Bd. 1 S. 209 § 45a; Planck, BGB. Bd. 1 S. 534; Oertmann a. a. O. S. 360; Staudinger a. a. O. Bd. 1 S. 729; Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 598 Anm. 20; Crome a. a. O. S. 515; Windscheid-Kipp a. a. O. S. 486; Achilles, BGB. § 208 S. 97; Langheineken, Anspruch und Einrede S. 178; RG. Bd. 73 S. 131f.; JW. 1911 Nr. 32.

[2]) Oertmann a. a. O. S. 630e.

[3]) RG. IV v. 27. 2. 1913 im Recht 1913 Nr. 1253; Pfeiffer, Einfluß der Schuldübernahme, in DRAZ. 1913 S. 71; Reichelt in JheringsJ. Bd. 46 S. 83.

Wollen wir diese genauer festlegen, so will es zunächst scheinen, als ob die Anhänger der „Bewußtseinstheorie“ unter sich nicht ganz einig seien über die im einzelnen aufzustellenden Tatbestandsmerkmale der Anerkennung. Zwar haben sich diese Verschiedenheiten der Auffassung in der Literatur nirgends zu polemischen Gegensätzen verschärft. Dessen ungeachtet können sie nicht übersehen werden. Unter den Begriffsbestimmungen sind folgende hervorzuheben: Kipp[1]) erklärt schlechtweg „jede Anerkennung“ und Planck[2]) „jedes Verhalten des Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten, durch welches das Bewußtsein, verpflichtet zu sein, zum Ausdruck gelangt“, für genügend. Oertmann[3]) verlangt, außer dem Bewußtsein, verpflichtet zu sein, müsse der Schuldner ein Bewußtsein davon haben, daß er in der äußeren Handlung dieser Verpflichtung gemäß verfahre. Er macht weiter noch bedeutsame Einschränkungen, die unten besprochen werden sollen. Da Oertmann jedoch keine neue Theorie aufstellen will, so behandeln wir im folgenden die Formulierung, die Planck für die Anerkennung gibt, als die herrschende Theorie und behalten Einzelheiten der Besprechung in einem späteren Paragraphen vor.

Über den allgemeinen, der Anerkennung als Unterbrechungsmoment zugrunde liegenden Gedanken hat man mannigfach gestritten. Vielfach sogar dem ganzen Rechtsinstitut, vielleicht nicht mit Unrecht, die Logik abgesprochen.

In der Kommission trat die Ansicht hervor, die Anerkennung habe die Aufgabe, Beweis zu erbringen, die Beweisfunktion sei der Grund ihrer Unterbrechungswirkung. Deshalb müsse eine bloße Bewußtseinsäußerung als Anerkennung ebenso genügen, wie sie beim gerichtlichen Geständnis ausreiche. Der Schluß ist richtig, aber seine Voraussetzung irrig. Wenn der Grund, daß die Anerkennung verjährungsunterbrechend wirkt, ihre beweisende Kraft wäre, so wäre die Verjährung eine gesetzliche Vermutung des Nichtbestehens des Anspruches nach der durch

---

[1]) Kipp-Windscheid a. a. O. § 103 S. 562, 1.
[2]) Planck a. a. O. Bd. 1 S. 534.
[3]) Oertmann a. a. O. Bd. 1 S. 629 II, 1 c.

das Gesetz bestimmten Verjährungsfrist, eine Vermutung, die durch die Beweiskraft der Anerkennung entkräftet würde. Diese notwendige Folgerung aber ist widerspruchsvoll. Weshalb sollte denn nur die Beweiskraft der Anerkennung genügen! Es ist doch nicht zu leugnen, daß die sonstigen Beweismittel unter Umständen noch einen bedeutend stärkeren Beweis liefern können, ohne daß ihnen die gleiche Wirkung beigelegt ist wie der Anerkennung des Anspruches.

Eine weitere Folge müßte die sein, daß die in dauernder Weise festgelegten Ansprüche unverjährbar wären. Auch müßten doch die Verjährungsfristen nach der mehr oder weniger beweiskräftigen Form, in die das betreffende Recht gekleidet ist, abgestuft sein. Vor allem ist nicht einzusehen, weshalb eine Anerkennung nach dem Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht mehr imstande sein soll, die Vermutung, daß der Anspruch nicht mehr besteht, zu widerlegen. Die Anerkennung kann doch, wenn sie innerhalb der Frist abgegeben ist, nicht stärker beweisen als nachher.

Planck stützt seine Theorie deshalb auf den Gesichtspunkt von Treu und Glauben. Diese seien maßgebend für die Bedeutung der Anerkennung. Der Gläubiger, dem gegenüber der Schuldner in irgendwelcher Art den Anspruch anerkenne, werde hierdurch zu dem Vertrauen veranlaßt, daß der Schuldner den Anspruch nicht bestreiten, sondern erfüllen werde, daß es daher wider Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der Schuldner sich trotz der Anerkennung auf die Verjährung beriefe.

Demgegenüber hat man[1]) mit Recht darauf hingewiesen, daß es auch Bewußtseinsäußerungen vom Bestehen eines Anspruches gebe, die nach Form und Inhalt erkennen ließen, daß dadurch ein Vertrauen des Gläubigers auf die Bereitwilligkeit des Schuldners, den Anspruch nicht zu bestreiten, sondern zu erfüllen, gar nicht begründet werden könne. Deshalb sei es unmöglich, daß ein solches Vertrauen die verjährungsunterbrechende Kraft der Anerkennung als Bewußtseinsäußerung genügend erkläre. Wenn z. B. ein Schuldner seinen Gläubiger, einen säumigen

[1]) Eck a. a. O. S. 209 § 45a; Endemann a. a. O. S. 558 Anm. 21.

Handwerker, auffordere, die Rechnung zu schicken, demnächst sei die Verjährungsfrist um, und er werde, wenn er bis dahin keine Rechnung erhalten habe, nicht mehr zahlen, so könne der Verpflichtete nicht gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn er nur das tue, was er in Aussicht gestellt habe. Man wird sich diesen Erwägungen nicht verschließen können.

Andere[1]) behaupten deshalb, der Grundsatz von Treu und Glauben gelte bei der Anerkennung nicht als Schutz des Berechtigten, sondern des Verpflichteten. Wenn dieser während der ganzen Verjährungszeit an seine Schuld nicht nachdrücklich erinnert worden sei, so müsse in ihm die Hoffnung Raum gewinnen, er brauche überhaupt nicht mehr zu leisten. Diese Hoffnung sei gerechtfertigt und deshalb schutzbedürftig. Deshalb trete die Verjährung ein. Wenn er aber sein Wissen um seine Haftung kundgemacht habe, so sei es auch richtig, daß er nunmehr sich auf ein Vertrauen, nicht mehr leisten zu müssen, nicht mehr berufen könne, da er durch seine Äußerung bewiesen habe, daß er es gar nicht mehr besitze.

Aber auch bei dieser Wendung ergeben sich wesentliche Bedenken. Wenn der Schuldner z. B. durch Angebot der geschuldeten Leistung sein Bewußtsein vom Bestehen des Anspruchs dargetan hat und die Annahme dieser Leistung zurückgewiesen wird, so kann man kaum bezweifeln, daß das Vertrauen des Schuldners, nicht mehr leisten zu müssen, das ja geschützt werden soll, durch dieses Verhalten des Berechtigten eine erneute Stütze und Nahrung findet. Tatsächlich aber wird sein rechtliches Gebundensein durch das Angebot verstärkt, indem die Unterbrechungswirkung eintritt.

Also auch dieser Erklärungsversuch ist unhaltbar. Eins jedoch scheint uns daran richtig zu sein. Daß nämlich die Verjährung einen Schutz des Schuldners darstellt und deshalb auch die innere Begründung der Unterbrechungswirkung zunächst auf der Seite des Verpflichteten gesucht werden muß. Es kann sich nicht um die Wahrung eines Interesses des Gläubigers, wie Planck will, handeln.

---

[1]) Leonhard zu Eck s. Anm. 1.

Es entsteht mit Ablauf der Verjährungsfrist ein Gegenrecht des Schuldners. Die Verjährung ist ein Rechtsinstitut, das, dem erweiterten Verkehr Rechnung tragend, eine rasche, sichere und einfache Erledigung schwebender Rechtszustände begünstigt. Diese Tendenz ist jedoch nicht so weitgehend verwirklicht, daß das Gesetz die Rechtsverhältnisse befristet, sie von vorneherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt oder eine Vermutung für das Nichtbestehen aufstellt. Aber der Gesetzgeber kommt dem Verpflichteten so weit entgegen, daß er ihm ein Gegenrecht gegen den verjährten Anspruch gibt, um ihn dadurch einer erschwerten und unsicheren Nachprüfung, ob der Anspruch nach einer gewissen Zeit noch bestehe, zu entheben. Dieser Gedanke spricht sich auch in der Abstufung der Länge der Fristen aus. Die Geschäfte des täglichen Lebens, die die häufigsten und gleichförmigsten sind und daher weniger im Gedächtnis haften, unterliegen der kürzesten Verjährung. Die Tendenz des Anspruches, unterzugehen, findet ihren Ausdruck in der Verjährung. Die Einrede der Verjährung ist ein Ersatz für andere Einwendungen im weitesten Sinne, eine Hilfe bezw. Ergänzung des Gedächtnisses. Letzteres namentlich insofern, als der Verpflichtete nach dem Ablauf der Verjährungsfrist sich auf seine Erinnerung nicht mehr zu verlassen braucht. Die Anerkennung eines verjährten Anspruches ist deshalb, wie unten noch zu zeigen sein wird, bedeutungslos. Folgerichtig bleibt es aber dem Schuldner überlassen, ob er sich der ihm vom Gesetz gebotenen Hilfe bedient. Aus dieser Auffassung der Verjährung heraus ergibt sich die Erklärung der Wirkung der Unterbrechungsakte, seien sie solche des Schuldners oder des Gläubigers, folgendermaßen:

Innerhalb der Verjährungsfrist muß der Schuldner eine bestimmte Einwendung vorbringen, um von seiner Leistungspflicht entbunden zu werden. Später kann er anstatt dessen auch die Einrede der Verjährung erheben. Hat er aber innerhalb der Frist anerkannt und damit kundgetan, daß er eine bestimmte Einwendung nicht habe, so muß er dies gegen sich gelten lassen, und es muß folgerecht die ganze Verjährungsfrist von der Anerkennung ab verflossen sein, bevor er sich wieder

auf die Verjährung als Ersatz bestimmter Einwendungen berufen kann.

Andererseits ist der Sinn der Unterbrechungsmomente durch Gläubigerakte der, daß der Verpflichtete, der innerhalb der Verjährungszeit zur Prüfung des Anspruches und zum Vorbringen seiner Einwendungen durch gewisse Handlungen des Gläubigers gezwungen wird, diese Erleichterung der gesetzlichen Einrede erst wieder nach dem Ablauf der von diesem Augenblick an berechneten gewöhnlichen Frist teilhaftig werden soll.

Man wird vielleicht der hier entwickelten Theorie der Wissenserklärung den Vorwurf eines Mangels an juristischer Folgerichtigkeit machen. Man könnte einwenden, daß einer Bewußtseinsäußerung hier eine Funktion zugedacht wird, die ihr sonst ausdrücklich im bestehenden System abgesprochen wird. Sonstige Bewußtseinsäußerungen, z. B. die Zeugenaussage, das Geständnis und der Eid, seien ausdrücklich vom Gesetz nur in Beziehung auf Tatsachen zugelassen, während die Bewußtseinsäußerung der Anerkennung einen Anspruch bestätigen solle.

Dazu ist zu sagen, daß jedenfalls der von der herrschenden Meinung vertretene Standpunkt nach geltendem Recht als der allein richtige anerkannt werden kann. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß sich in der Gestaltung der Anerkennung im Bürgerlichen Gesetzbuch ein Systemfehler eingeschlichen hat.

Die Anerkennung ist Bewußtseinsäußerung über einen Anspruch. Die Anerkennung eines Anspruches aber ist allemal ein juristisches Urteil, das nur gewonnen werden kann durch Subsumtion von Tatsachen unter Rechtssätze. Diese Tätigkeit aber ist recht eigentlich Sache des Richters, nicht des seine Angelegenheiten ordnenden Subjekts.

Dieser Fehler kann nur beseitigt werden durch eine entsprechende, die Bedeutung der Anerkennung einschränkende Auslegung des § 208.

Daß bei der Anerkennung grundsätzlich das rechtliche Urteil des Schuldners ebensowenig von Bedeutung sein kann wie bei dem Beweise, bedarf keiner Ausführung. Die gegenteilige Annahme würde für die Anerkennung zu einer vollständigen Verwischung der Grenze zwischen Dispositivakt und Bewußt-

seinsäußerung führen. Die Äußerung über die juristische Wirkung von Tatsachen, mit anderen Worten: die Anerkennung eines Anspruches, kann deshalb nur in demselben Umfange zugelassen werden, wie solche Urteile auch Gegenstand des Beweises sein können.

Es kann und braucht hier nicht auf die Einzelheiten der ausgiebigen Literatur zu dieser Frage eingegangen zu werden.[1]) Es genügt vielmehr, festzustellen, daß allgemein juristische Urteile dann als in den Rahmen des Tatsachenbeweises fallend angesehen werden, wenn der juristische Schluß ein so einfacher und allgemein geläufiger ist, daß dessen Äußerung lediglich als „abgekürztes Tatsachenurteil" behandelt werden kann.

Das ist dann der Fall, wenn es sich um im Verkehr allgemein oder dem Beweisführenden infolge besonderer Umstände bekannte Rechtsbegriffe und Rechtsfolgerungen handelt.

Weiter darf auch für die Anerkennung die Grenze nicht gezogen werden, will man nicht dem § 208 BGB. alle Rechtslogik opfern. Wieweit im einzelnen nach diesen Grundsätzen die Anerkennung zugelassen werden kann, ist Sache der Beurteilung des Einzelfalles und des richterlichen Taktes. Allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen. Diese Unsicherheit mag zu bedauern sein, ist aber nicht zu beseitigen. Auf die natürliche Beschränkung der Anwendbarkeit des § 208 BGB. muß mit Nachdruck hingewiesen werden.[2])

§ 5.

Die Anerkennung gelegentlich eines Vertrags.

Es bleibt uns noch von dem so gewonnenen Standpunkte aus zu einer grundsätzlichen Frage Stellung zu nehmen.

Oertmann,[3]) der wie erwähnt, sich der auch hier vertretenen Ansicht anschließt, trifft eine praktisch sehr wichtige

---

[1]) vgl. dazu Stein, ZPO. Bd. 1 S. 689 II und die dort angef. Lit.

[2]) vgl. dazu RG. in JW. 1914 S. 34 Nr. 4.

[3]) Oertmann a. a. O. S. 629 II, 1c; RG. VII v. 8. 11. 1907 im Recht 1908 Nr. 255.

Entscheidung, die uns eine Änderung seiner theoretischen Bestimmung des Anerkennungsbegriffs zu sein scheint. Die Frage betrifft die Anerkennung, die gelegentlich einer Vertragshandlung geäußert wird. „Die Anerkennung gelegentlich einer Vertragshandlung (z. B. eines Vergleichs!)“, so heißt es bei Oertmann, „darf dieser gegenüber nicht verselbständigt werden; sie will (!) und kann alsdann nur so weit gelten, als der Vertrag auch wirksam zustande kommt.“

Der Begründung dieser Entscheidung vermögen wir uns nicht anzuschließen. Muß denn die Geltung der Anerkennung gewollt sein? Das verlangt doch Oertmanns Begriffsbestimmung nicht.

Was hier für den Fall der Einkleidung der Anerkennung in einen Vertrag aufgestellt wird, stimmt mit dem überein, was Hölder auch für das einseitige Rechtsgeschäft forderte, daß nämlich, falls die Anerkennung durch eine Handlung sich kundgibt, die einen selbständigen, rechtsgeschäftlichen Zweck hat, dieser erreicht sein müsse, damit die Anerkennung wirksam werde. Immerhin ist die Oertmannsche Lehre neu.

Oertmann begründet seine Meinung, wie gesagt: Die Anerkennung wolle nur gelten, wenn der Vertrag zustande kommt. Was ist damit gemeint?

Zunächst fragt sich, ob der Schuldner einseitig die Wirkung der Anerkennung von der Verwirklichung des rechtsgeschäftlichen Zwecks eines Vertrages, in die sich die Anerkennung kleidet, abhängig machen kann. Das muß verneint werden. Man wird am ehesten an eine Bedingung denken, durch die dies geschehen könne. Diese aber setzt einen Geschäftswillen voraus, der allein bedingt sein kann. Diesen versagt auch Oertmann der Anerkennung. Ein bedingtes Bewußtsein aber ist undenkbar.

In Betracht zu ziehen wäre auch noch die Anwendung der Verwahrung, der sogen. Protestation. Sie ist grundsätzlich nicht nur bei Willenserklärungen zulässig, sondern auch bei der Bewußtseinserklärung, da sie nur die Erklärung selbst berührt. Sie ist immer dann möglich, wenn ein rechtliches Verhalten an sich eine mehrfache Deutung zuläßt. Wenn z. B. aus der Abnahme einer geschuldeten Leistung gemeinhin deren Annahme als Er-

füllung gefolgert wird, so kann ihr diese Bedeutung durch einen Vorbehalt genommen werden. Ebenso ist denkbar, daß bei einem Vertrag, der normalerweise Anerkennung in sich schließt, durch einen Vorbehalt diese Auslegung der Handlung als Anerkennung ausgeschlossen wird. Es ist aber nicht möglich, durch eine solche Verwahrung die Wirkung der Anerkennungserklärung von der Realisierung des Vertragszwecks abhängig zu machen. Entscheidend ist, ob die abgegebene Erklärung Anerkennung ist, nicht ob sie es auch sein wollte. Hat der Schuldner sich demnach tatsächlich im bejahenden Sinne über die Existenz der Schuld ausgesprochen, so würde im Falle eines Vorbehaltes ein Beispiel der unwirksamen gemeinrechtlich sogen. protestatio facto contraria[1]) vorliegen, da die Verwahrung dem Verhalten des Schuldners gegenüber an einem inneren Widerspruch litte.

Wenn deshalb der Schuldner sein Bewußtsein von bestehender Schuld gelegentlich einer Vertragshandlung dartut, so kann er sich nicht wirksam unter gewissen Bedingungen gegen die Tatsache verwahren. Ist aber einer Handlung des Verpflichteten, die auch eine andere Deutung als die einer Anerkennung zuläßt, durch die Verwahrung dieser Charakter genommen, so ändert daran auch der erreichte Zweck der Äußerungshandlung nichts Sie wird niemals eine genügende Anerkennungshandlung werden.

Eine besondere Erklärungsmöglichkeit ergibt sich daraus, daß Oertmann die Ausnahme auf Verträge beschränkt. Man könnte infolgedessen — und so ist wohl Oertmanns Gedanke — einen gegenseitigen Willen der Parteien annehmen, dahin, daß der Tatbestand der Anerkennung nicht geltend gemacht werden solle, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Eine solche Abrede der Parteien ist denkbar und auch zulässig. Der § 225 BGB. steht ihr nicht entgegen. Der § 225, der im öffentlichen Interesse zwingenden Charakters ist, gestattet Erleichterungen der Verjährung in jeder Art, also nicht nur Verkürzungen der Frist, sondern auch eine Vereinbarung, die den Zweck einer verjährungs-

---

[1]) Kipp-Windscheid a. a. O. Bd. 1 § 72 Anm. 11 S. 338; Oertmann a. a. O. S. 309.

erschwerenden Vorschrift aufhebt.[1]) Dennoch entsteht ein bedeutsamer Zweifel.

Eine Abrede, die, wie hier gefordert, die Beseitigung der Unterbrechungswirkung bezweckt, kann nicht bei allen Verträgen ohne weiteres als stillschweigend abgeschlossen angenommen werden. Bei einer unverbindlichen Besprechung läßt sich eine derartige Auslegung vielleicht rechtfertigen. Diese steht im ganzen unter der gegenseitigen Absicht, den Inhalt rechtlich nicht zu verwerten. Wollen die Parteien aber einen Vertrag schließen, so wird man schwerlich sagen können, die Parteien seien darüber einig gewesen, eine bei den Verhandlungen abgegebene Anerkennung solle nicht gelten. Die Beurteilung müsse zum wenigsten von Fall zu Fall der Sachlage gemäß getroffen werden. Die an und für sich denkbare Abrede allgemein als getroffen anzusehen, ist zu weitgehend.

Wir vermögen auch nicht einzusehen, weshalb unsere Stellungnahme zu der Frage hier mehr als sonst „das berechtigte Vertrauen schwer schädigen und auch motivationspolitisch abträglich wirken“ sollte. Weshalb soll eine solche Erwägung allein beim zweiseitigen Rechtsgeschäft begründet sein? Ist die Anerkennung in ein einseitiges Rechtsgeschäft eingekleidet, so verbindet der Schuldner doch ebensowohl eine erkennbare Vorstellung von einem rechtlichen Zweck mit seiner Handlung. Dennoch ist die Verwirklichung des rechtlichen Zwecks hier auch nach Oertmann zur Wirksamkeit der darin enthaltenen Anerkennung nicht notwendig.

§ 6.

Die rechtliche Behandlung der Anerkennung.

Wenn wir in den vorstehenden Paragraphen gegen die Auffassung der rechtsgeschäftlichen sowie der Willenserklärungsnatur der Anerkennung Stellung genommen haben, so soll das nicht die Bedeutung haben, alle für die Rechtsgeschäfte geltenden

---

[1]) Oertmann a. a. O. S. 652 Anm. I; Kipp-Windscheid a. a. O. S. 550 Anm. V; and. M. Hölder, BGB. Bd. 1 S. 453.

Grundsätze von der Anwendung auf die Anerkennung auszuschließen. Die gleiche Behandlung ist jeweils durch Natur und Zweck der Anerkennung einerseits, andererseits dadurch bedingt, daß die Lösung des nicht besonders geregelten Einzelfalles durch ein Grundprinzip des Rechtes getragen wird.[1])

A. Was die Grundsätze über die Geschäftsfähigkeit (BGB. §§ 104 ff.) angeht, so ist es unbestritten geblieben, daß Geschäftsunfähige zur Abgabe einer wirksamen Anerkennung nicht imstande sind. Man hat den Geschäftsunfähigen allerdings zugestanden, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die eine rein tatsächliche Veränderung bedeuten, wie z. B. Besitzerwerb.[2]) Bei der Anerkennung aber handelt es sich um etwas anderes. In dem Mittelpunkt des Aktes steht das Bewußtsein vom Bestehen eines Anspruches, also eine geistige Tätigkeit mit rechtlichen Folgen. Diese Verknüpfung aber will das Gesetz beim Geschäftsunfähigen durchgehend zerschneiden.

Ein Zweifel besteht erst für die beschränkt Geschäftsfähigen.[3]) Sie haben, so meint Hölder, ein Bewußtsein, das dem der unbeschränkt Geschäftsfähigen gleichgestellt werden müsse. Es ist allerdings zuzugeben, daß es etwas anderes ist, ob der beschränkt Geschäftsfähige durch seinen Willen selbständig rechtlich disponiert, oder ob er nur sein Bewußtsein von etwas schon Bestehendem äußert, auf Grund dessen das Gesetz dann eigenen Willens eine rechtliche Folge entstehen läßt. Wenn wir aber an dem oben dargelegten Grundgedanken der Anerkennung als unterbrechendem Moment festhalten, so finden wir, daß es sich nicht um das bloße Bewußtsein einer Tatsache handelt, sondern daß das Bewußtsein von der Existenz des Anspruches nur als Resultat einer tatsächlichen und rechtlichen Überlegung Geltung hat. Diese aber muß dem selbständig handelnden beschränkt Geschäftsfähigen abgesprochen werden, weil ihm die volle Einsicht in rechtliche Verhältnisse fehlt. Wir stimmen mit dieser Auffassung mit der herrschenden Theorie überein.[4])

---

[1]) Planck a. a. O. S. 535.
[2]) Kipp-Windscheid a. a. O. S. 787 f.
[3]) Hölder, BGB. S. 436.
[4]) Planck a. a. O. S. 535.

B. Erheblich schwieriger gestaltet sich die Frage nach der analogen Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 116 ff. BGB. über die Willenserklärungen.

Die größte Wichtigkeit fällt hier denjenigen Regeln zu, die die Folgen einer Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung bei der Willenserklärung regeln.

Wie sich die Willenserklärung aus Wille und Erklärung zusammensetzt, so die Anerkennung aus Bewußtsein und Erklärung. Zieht nun das Fehlen des der Erklärung der Anerkennung entsprechenden Bewußtseins dieselben Erscheinungen nach sich wie das Nichtvorhandensein des entsprechenden Willens bei den Willenserklärungen? Oder bedarf es des Bewußtseins nicht? Die Literatur spricht sich darüber nicht ausdrücklich aus. Staudingers Definition[1]) der Anerkennung lautet: „Anerkennung ist ein zur Kenntnisnahme des Berechtigten bestimmtes und geeignetes Verhalten, welches klar und unzweideutig das Bewußtsein des Schuldners von der Existenz der Schuld bezeugt". Es ist daraus nicht zu ersehen, ob es als genügend erachtet wird, wenn das Verhalten nur allgemein, in abstracto geeignet ist, jenes Bewußtsein klar darzutun, ungeachtet ob ihm in concreto das Bewußtsein entspricht, oder ob dem nicht so sein soll; denn auch die unzweideutigste Erklärung verbürgt nicht, daß das der Erklärung entsprechende Bewußtsein auch wirklich vorhanden ist.

Auch Plancks Ausführungen lassen den Zweifel ungelöst, wenn auch in der Wendung, es genügt ein Verhalten, aus dem das Bewußtsein vom Bestehen des Anspruches geschlossen werden kann, der Akzent auf dem äußeren Verhalten zu liegen scheint. Namentlich würde die Erklärung Plancks für die Unterbrechungswirkung der Anerkennung, die er ja in dem dadurch hervorgerufenen Vertrauen des Gläubigers, der Schuldner werde nicht bestreiten, sieht, dafür sprechen, daß die bloße Äußerung der Anerkennung hinreichend ist. Oertmanns Bestimmung der Anerkennung dagegen scheint wiederum diese

---

[1]) Staudinger a. a. O. S. 730.

Annahme auszuschließen. Jedoch lassen sich für die Beantwortung unserer Frage aus alledem keine sicheren Schlüsse ziehen.

Die Gründe, die die Anerkennungserklärung und das entsprechende Bewußtsein auseinander bringen können, sind im ganzen denen bei der Willenserklärung analog.

Erkennt z. B. jemand eine Schuld, die ein anderer wirksam für ihn eingegangen ist, ohne daß der Schuldner davon wußte, an, etwa um den drängenden Gläubiger los zu werden, oder weil er glaubt, das Erlöschen des Anspruches doch jederzeit einwandfrei nachweisen zu können, so wird man darin unschwer den der Mentalreservation des § 116 BGB. analogen Fall erkennen. Dieselbe Sachlage kann sich bei einer zum Schein oder Scherz abgegebenen Anerkennungserklärung ergeben. Endlich lassen sich leicht Fälle denken, in denen Irrturm oder falsche Übermittlung den gleichen Erfolg haben.

Es gibt eine dreifache Möglichkeit der Behandlung dieser Frage. Entweder man erklärt eine solche fehlerhafte Anerkennung für ohne weiteres nichtig. Oder im Gegensatz dazu nimmt man unbedingt volle Wirksamkeit des Anerkennungsaktes an. Endlich kann man sich auch für die Analogie der §§ 116ff. BGB. entscheiden.

Es liegt auf der Hand, daß eine Stellungnahme im Sinne der ersten Möglichkeit, die der Anerkennungserklärung ohne das entsprechende Bewußtsein jede Wirkung vorenthält, eine große Unsicherheit in der Praxis bedeuten und einem berechtigten Vertrauen sowie dem Sinne des Gesetzes nicht gerecht werden würde. Alles dies drängt eine entschiedene Ablehnung dieser Auffassung auf.

Den entgegengesetzten Weg hat deshalb Biermann eingeschlagen.[1]) Er zählt die Anerkennung zu den „Vorstellungsäußerungen", von denen er sagt: „Bei Vorstellungsäußerungen kann von einer analogen Anwendung des bei Willenserklärungen Geltenden keine Rede sein".

Vielmehr sei anzunehmen, so meint Biermann, daß, falls die Tatsache, welche mitgeteilt wird, wirklich vorliegt, also die

---

[1]) Biermann, BGB. § 71 S. 256.

Mitteilung Mitteilung einer wirklich vorliegenden Tatsache ist, sie unter allen Umständen wirksam sei. Der eine Teil könne sich nicht darauf berufen, daß er dem andern Teil etwas anderes als die Wahrheit habe mitteilen wollen.

Diese Auffassung, die für die andern von Biermann als Vorstellungsäußerung bezeichneten Tatbestände ihre Richtigkeit haben mag, kann u. E. für die Anerkennung nicht Anwendung finden. Sie widerspricht dem Grundgedanken, daß die Anerkennung auf alle Fälle eine Abstraktion darstellt. In der Anerkennung hat man es nicht mit der bloßen Mitteilung einer äußeren Tatsache zu tun. Sie ist nicht lediglich Äußerung einer Tatsachenvorstellung. Zu jenen andern Fällen, die Biermann als Vorstellungsäußerung anspricht, wie z. B. der Mängelrüge beim Kauf, läßt sich der Unterschied leicht erkennen. Dort liegt eine Tatsache vor, deren Dasein an sich schon die rechtlichen Folgen rechtfertigt. Die Mängel begründen selbst die sich daran knüpfenden Rechte. Die Anzeige ist hier eine bloße Vorstellungsäußerung. Es kommt nur auf das Vorgestellte, den Gegenstand der Vorstellung an. Anders bei der Anerkennung. Das Mitgeteilte ist hier das Bewußtsein vom Bestehen des Anspruches. Dabei kommt es natürlich nicht auf die Tatsache an, daß der Anspruch besteht, sondern auf das Bewußtsein davon, das dort unerheblich war. Ganz abgesehen von diesen Erwägungen kann unter Umständen in der Verneinung der Anfechtbarkeit einer solchen Anerkennung eine unverdiente Härte für den Schuldner liegen.

Es liegt deshalb die analoge Anwendung der §§ 116 ff. BGB. auf die Anerkennung nahe. Den allgemeinen Gedanken dieser Paragraphen, der über den wörtlich geregelten Fall hinaus ihre Anwendung verlangt, hat für die Fälle der §§ 119 u. 120 BGB. Manigk sehr klar formuliert.[1]) Der innere Grund, daß eine Erklärung, der der entsprechende innere Zustand des Subjekts fehlt, dennoch gewisse Rechtswirkungen hat, ist nach Manigk der, daß es sich dabei um eine Kundmachung handelt, deren äußere Zeichen (Erklärung) im Gegner ein Vertrauen auf die

[1]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft S. 498 ff. u. 560 ff.

Unverfälschtheit des darin zum Ausdruck kommenden Inhaltes erzeugen, das Gewährung des Rechtsschutzes verlange. Dies ergebe namentlich § 122 BGB., indem er dem Urheber einer Kundmachung an einen Gegner „die volle Verantwortlichkeit für den Erklärungswert der darin gesetzten Zeichen" zuschiebe.

Auch bei der Anerkennung wird dem Gegner durch die Erklärung ein solcher „Erklärungswert" über den rechtlich bedeutsamen inneren Zustand eines Subjektes vermittelt und dadurch ein Vertrauen auf die Richtigkeit ihres Inhaltes hervorgerufen.

Die Folgen der Fehlerhaftigkeit der Anerkennung sind aus diesen Gründen ebenso zu behandeln wie bei einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung. Die Erklärung ist also je nachdem nichtig oder anfechtbar. — Bei dieser Stellungnahme verliert auch der gegen die Bewußtseinstheorie vorgebrachte Einwand Endemanns[1]) an Gewicht. Er hat ihr vorgeworfen, sie lasse die Möglichkeit zu, daß der Schuldner eine gültige Anerkennungserklärung abgebe, ohne daß er darum wisse. Dem ist nicht so. Hat der Schuldner nicht gewußt, daß seine Erklärung Existenzbezeugung war, so erfüllt dieser Tatbestand den § 119 BGB. Der Schuldner hat in solchem Falle eine Erklärung dieses Inhalts gar nicht abgeben wollen. Die Erklärung ist alsdann aber anfechtbar und nicht vollwirksam. Im übrigen dürfte dieser Fall immerhin sehr selten sein. Denn daß jemand nicht weiß, was er sagt, d. h. nicht nur die Tragweite seiner Erklärung nicht kennt, sondern auch Inhalt und Sinn des Wortes nicht begreift, ist nur in Ausnahmefällen denkbar. Damit darf freilich nicht die Möglichkeit verwechselt werden, daß der Schuldner eine Anerkennungserklärung in die Welt setzt, ohne deren Eigenschaft als Unterbrechungsmoment zu erfassen. Nur wenn ihm der Sinn der Erklärung selbst als Existenzbezeugung für den Anspruch nicht bewußt war, wollte er eine Erklärung solchen Inhaltes nicht abgeben. Die Anfechtbarkeit einer solchen Erklärung muß zum Schutze des Schuldners ausreichen.

Es bedarf noch eines Wortes über die besondere Gestaltung

---

[1]) a. a. O. S. 558 Anm. 21.

des sogen. Vertrauensinteresses, wie es in § 122 BGB. dem Gegner des Anfechtenden zugebilligt ist. Die Nichtigkeit des § 118 und die Anfechtung nach §§ 119 u. 120 BGB. verpflichten den Schuldner zum Ersatz desjenigen Schadens, den der Gläubiger dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat. Nach der Regel des § 249 BGB. und im Gegensatz zur Verpflichtung auf Ersatz des Interesses an der Gültigkeit der Anerkennungserklärung kann der Schuldner, der seine Anerkennungserklärung angefochten hat, die Verjährungseinrede so lange nicht geltend machen, als der Gläubiger im Moment der Abgabe der Erklärung noch Zeit hatte, seinen Anspruch zwangsweise durchzusetzen. Im Resultat kommt demnach die Wirkung einer zu Recht angefochtenen Anerkennung einer Hemmung der Verjährung des Anspruches von dem Moment der Anerkennung bis zu ihrer Anfechtung bezw. der Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes aus § 118 gleich. Die Zeit, während der der Anspruch durch anfechtbare Anerkennung bestätigt war, kommt im Falle der Anfechtung bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht in Ansatz.

Die praktische Bedeutsamkeit der Anfechtung der Anerkennung wegen Scherzes, Irrtums oder falscher Übermittlung wird demnach nicht besonders groß sein, was im übrigen auch als gerecht erscheinen dürfte.

Ist die Entstehung des Anerkennungsaktes durch Arglist oder widerrechtlich durch Drohung herbeigeführt worden, so ist allerdings der oben angeführte allgemeine Gedanke, der den Schluß der Anwendbarkeit der §§ 116 ff. auf die Anerkennung rechtfertigte, nicht verwendbar. In den hier fraglichen Fällen wird aber vom Gesetz eine rechtlich bedeutsame Handlung nicht wegen ihrer Beschaffenheit, sondern wegen der Art ihres Zustandekommens verworfen. Eine Ausdehnung des § 123 auf die Anerkennung ist deshalb völlig unbedenklich. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Anerkennungserklärung im wesentlichen unter denselben Voraussetzungen der Gültigkeit steht wie eine Willenserklärung.

C. Entsprechend den Vorschriften über die Rechtsgeschäfte sind auch der Zeitpunkt und die Erfordernisse des Wirksam-

werdens der Anerkennungserklärung zu beurteilen. Für erstere bestimmt § 130 BGB., daß sie, soweit sie empfangsbedürftig sind und in Abwesenheit des Erklärungsgegners abgegeben werden, mit dem „Zugehen" wirksam werden. Oertmann meint dazu,[1]) daß zwar „einer entsprechenden Anwendung der §§ 130 ff. BGB. auf Erklärungen, die nicht eigentich rechtsgeschäftlicher Natur sind, an sich nichts im Wege stehe", und „daß man insoweit auch unsere Anerkennung als empfangs- oder wenn sie nicht verkörpert ist, vernehmungsbedürftig erachten könne". Jedoch werde dies weder durch den Wortlaut noch durch den Sinn der Vorschrift des § 208 mit genügender Bestimmtheit erwiesen. Oertmann unterscheidet[2]) mit Rücksicht auf das Wirksamwerden zwei Arten von empfangsbedürftigen Willenserklärungen: verkörperte und nicht verkörperte Erklärungen.

Letztere kommen nach seiner Lehre durch Vernehmung seitens des Erklärungsgegners zustande. Für das Wirksamwerden verkörperter Erklärungen aber fordert Oertmann dreierlei. Einmal muß die Erklärung in der Richtung auf den Empfänger abgegeben sein, ferner muß die Absendung, die Entäußerung auf dem Willen des Erklärenden beruhen, und endlich darf die Erklärung nicht in einer anderen Form, als sie abgegeben wurde, dem Empfänger zugehen.

Oertmann nimmt nun für die Anerkennungserklärung an, daß „die Worte des Gesetzestextes nur eine Richtungsbedürftigkeit der Erklärung auf den Berechtigten vorschreiben wollen". Die Anerkennung müsse als eine für ihn bestimmte abgegeben sein.[3])

Damit erklärt Oertmann also insbesondere, abweichend von der Behandlung empfangsbedürftiger Willenserklärungen, daß die Entäußerung der Anerkennungserklärung nicht notwendig auf dem Willen des Anerkennenden zu beruhen brauche. Demgegenüber glauben wir, daß der Sinn der Anerkennungserklärung auch dieses Merkmal für die Vollständigkeit einer Anerkennungs-

---

[1]) Oertmann a. a. O. S. 360 d.
[2]) a. a. O. S. 402, 3 a u. S. 407, 4.
[3]) So auch Komm. d. RGRäte S. 246, 2.

erklärung erheischt. Das Interesse an der Einheitlichkeit des Begriffs des Zugehens schon ist, da dessen Anwendung auf die Anerkennung ein logisches Hindernis nicht im Wege steht, der Ausnahme nicht günstig. Auch würde bei einer solchen Einschränkung zwar jeder Schikane des Schuldners vorgebeugt, aber zugleich einer wohl näher liegenden von seiten des Gläubigers großer Spielraum gelassen sein. Worin andererseits die mögliche Schikane des Schuldners, womit Oertmann die Ausnahme rechtfertigt, liegen soll, ist schwer zu denken. Der Natur der Anerkennung entsprechend wird wohl oft die Existenzbezeugung hinter dem Endzweck der Erklärung, z. B. bei der Bitte um Schulderlaß hinter dem, von der Schuld befreit zu werden, stark zurücktreten und der Schuldner deshalb geneigt sein, einzuwenden, die Erklärung sei ihm „entschlüpft", es habe ihm der Entäußerungswille gefehlt. Er habe zwar die Erklärung, nicht aber die Anerkennung äußern wollen. Würde man allerdings einen solchen Einwand als durchschlagend ansehen, so käme man damit der Lehre Hölders von der bezweckten Anerkennung sehr nahe. Da wir diese abgelehnt haben, so braucht nicht durch die von Oertmann gedachte Gestaltung des „Zugehens" dieser Möglichkeit vorgebeugt zu werden. Wie wir oben ausgeführt haben, muß es für die Anerkennungserklärung genügen, daß der Schuldner das Bewußtsein der Existenz des Anspruchs gehabt hat und eine diesem Inhalt objektiv entsprechende Erklärung gewollt hat. Auch für die Anerkennungserklärung ist daher zu ihrem Wirksamwerden ein „Zugehen" im Sinne des § 130 zu fordern.[1]) Daß das Moment der Richtungsbedürftigkeit nicht fehlen darf, ist selbstverständlich. Es kann aus diesem Grunde nicht als wirksame Anerkennung angesehen werden, wenn der Schuldner sich nur bewußt ist, daß die Anerkennungserklärung dem Gläubiger bekannt werden könne oder müsse, z. B. wenn die Erben unter sich bei der Nachlaßregulierung eine Forderung als existent bezeichnet haben.[2])

---

[1]) Planck a. a. O. S. 525; Manigk a. a. O. S. 724.
[2]) Rehbein a. a. O. S. 316.

Das gleichzeitige Zugehen eines Widerrufs ist natürlich für die Anerkennungserklärung unerheblich (§ 130 Abs. 1 Satz 2); denn die Anerkennung ist ihrer Natur nach unwiderruflich, da der Wille ungebunden geändert werden kann, nicht aber das Bewußtsein. Das schließt natürlich die Möglichkeit, daß gleichzeitig mit der Erklärung eine wirksame Anfechtung wegen Irrtums zugeht, nicht aus, wenn die dazu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

D. Endlich bleibt noch als Frage von Wichtigkeit die nach der Zulässigkeit der Vertretung in einer Anerkennung. Schwierigkeiten können hier nur insoweit entstehen, als es sich um die rechtsgeschäftliche Vertretung handelt. Der gesetzliche Vertreter ist das alter ego[1]) des Vertretenen. Für die gesetzliche Stellvertretung ist es unbestritten, daß der Vertreter allein der Handelnde ist und nur die Wirkungen für und gegen den Vertretenen eintreten. Anders bei der auf Rechtsgeschäft beruhenden Vertretungsmacht. Nimmt man an, daß der Rechtsakt, der durch den Vertreter vorgenommen wird, durch das Zusammenwirken des Vertreters und des Vertretenen erzeugt wird,[2]) so ist eine wirkliche Vertretung in betreff der Anerkennung nicht zu denken. Es ist wohl möglich, daß der Geschäftsherr dasjenige will, was der Vertreter durch seinen Willen näher bestimmen soll. Der Wille ist frei. Der Geschäftsherr kann sich deshalb auch im voraus mit etwas Unbestimmtem einverstanden erklären. Anders das Bewußtsein. Es kann auf keine Weise vom Bevollmächtigten auf den Vertretenen übertragen werden. Es ist widerspruchsvoll, zu sagen, der Schuldner habe das Bewußtsein von der Existenz des Anspruches, sofern oder weil der Vertreter es habe.

Aber diese Konstruktion der Stellvertretung ist heute von der weitaus größten Anzahl der Schriftsteller zugunsten der sogen. Repräsentationstheorie preisgegeben, wonach der eigentlich rechtlich Handelnde allein der Vertreter ist[3]) und nur die Wirkungen des Rechtsaktes auf den Vertretenen bezogen werden.

---

[1]) Dernburg a. a. O. S. 530.
[2]) Crome a. a. O. S. 455, 456.
[3]) Oertmann a. a. O. S. 501; Staudinger a. a. O. S. 621.

Bei dieser Auffassung aber liegt kein Hindernis vor, für die Anerkennung die Vertretung in Analogie der rechtsgeschäftlichen zuzulassen. Sowohl die Anerkennungserklärung durch wie an[1]) den legitimierten Vertreter muß deshalb als vollwirksam gelten.[2]) Auch ist eine Vollmacht lediglich zum Zwecke der Abgabe von Anerkennungserklärungen denkbar.[3])

§ 7.

Einige Einzelfragen.

Die in dem vorstehenden Paragraphen entwickelten Gedanken bedürfen noch der Ergänzung in Einzelheiten. Aus dem eigentümlichen Wesen der Anerkennung als Wissensäußerung ergeben sich Besonderheiten.

In dieser Hinsicht zu erwähnen ist zunächst die im Scherz abgegebene Anerkennungserklärung. Soweit der Scherz nicht überhaupt die rechtliche Natur einer solchen Erklärung aufhebt, ist der bloße Einwand des Schuldners, er habe im Scherz anerkannt, nicht geeignet, die Anerkennung unwirksam zu machen. Die in den Protokollen zum Bürgerlichen Gesetzbuch[4]) getroffene Entscheidung bedarf der Einschränkung.

Es heißt dort, es sei selbstverständlich zur Anerkennung Ernstlichkeit des Handelns erforderlich, so daß bloße Höflichkeitsphrasen nicht in Betracht kommen könnten.

Da die Protokolle den Standpunkt einnehmen, daß zur Anerkennung ein animus confitendi gehöre, so ist die getroffene Entscheidung folgerichtig. Sie ist begründet in dem Mangel des animus. Für die hier vertretene Meinung liegt die Sache anders. Eine scherzhafte Anerkennung ist allerdings dann kein geeignetes Verhalten zur Herbeiführung der Verjährungsunterbrechung, wenn

---

[1]) OLG. Karlsruhe in OLGRspr. Bd. 12 S. 28; RG. in GruchotsBeitr. Bd. 50 S. 1203.

[2]) Staudinger a. a. O. S. 729, 3b; Oertmann a. a. O. S. 360.

[3]) And. M. Klein, Die Rechtshandlungen S. 156ff.

[4]) Mugdan, Mat. Bd. 1 S. 786.

sie als solche objektiv nicht zu verkennen war. Sie ist alsdann gänzlich nichtig, ohne die Ersatzpflicht des § 122 Satz 2 BGB.

Die einseitige, nicht erkennbar hervorgetretene Erwartung jedoch, der Scherz werde als solcher nicht verkannt (§ 118 BGB.), beeinträchtigt die Anerkennung in ihrer Wirkung nicht notwendig. Die im Scherz geäußerte Willensäußerung entbehrt stets des realen Geschäftswillens. Sie ist deshalb nichtig. Anders bei der Anerkennung. Weiß der Schuldner wirklich vom Bestehen des Anspruchs, so nimmt ihm auch der Scherz der Äußerung dieses Bewußtsein nicht. Daher ist der Nachweis allein, die Erklärung sei im Scherz abgegeben, nicht zureichend, Nichtigkeit des Aktes zu begründen. Das Fehlen des Anerkennungsbewußtseins muß zu diesem Zweck besonders dargetan werden.

„Höflichkeitsphrasen", Ausflüchte gelegentlich einer Mahnung des Gläubigers u. a. m. kann man deshalb nicht schlechthin zu den wegen Scherzes unwirksamen Anerkennungserklärungen zählen. Sie sind meist sogar eine recht deutliche Ausdrucksform für das vorhandene Bewußtsein, verpflichtet zu sein. Andernfalls würde der Erklärende die Gelegenheit ergreifen, den Anspruch zu bestreiten. Nur weil er dessen Bestehen nicht leugnen kann, macht er Ausflüchte und „Höflichkeitsphrasen".[1])

Der damit gezeigte Mangel einer Bereitwilligkeit zu erfüllen beeinträchtigt die Anerkennung nicht. Die Bezeigung der Erfüllungsbereitschaft, die Hölder forderte, ist weder erforderlich noch ausreichend.[2])

Dagegen kann auch ein bedingtes Versprechen zu zahlen und ein unbestimmtes Inaussichtstellen, daß gezahlt werden solle, hinreichend sein.[3]) Eine Entscheidung kann nur für den Einzelfall getroffen werden.

Jedenfalls ist die Voraussetzung einer wirksamen Anerkennung, daß der Anspruch unter den Parteien unstreitig ist. Ist aber das Bestehen von ihnen nur als möglich ins Auge ge-

---

[1]) Oertmann a. a. O. S. 630e.
[2]) And. M. Kohler a. a. O. S. 248.
[3]) Rehbein, BGB. S. 315.

faßt, so kann niemals die Anerkennung verjährungsunterbrechend sein.[1])

Selbstverständlich ist, daß die Anerkennung eines Anspruches nicht Anerkennung eines andern auf demselben Rechtsverhältnis beruhenden Anspruches ist. Erkennt z. B. der Mieter den Anspruch auf Mietzins an, so bleiben etwaige Schadensersatzansprüche aus demselben Vertragsverhältnis unberührt. Ebenso wenn der Arbeitgeber, dessen Angestellter im Betriebe verletzt ist und Schadensersatzansprüche erhebt, diesen trotzdem in seiner Stellung beläßt und ihm Lohn zahlt. Die Schadensersatzansprüche sind dadurch natürlich nicht anerkannt.[2])

Bei den sogen. selbständigen wiederkehrenden Leistungen, d. h. solchen, die von einem Hauptrecht nicht abhängen, wie z. B. Rentenbezügen, bestehen die Ansprüche nur als Einzelansprüche. Die Verjährung beginnt daher auch für den einzelnen Anspruch besonders mit der Fälligkeit der Einzelforderung (§ 202 BGB.). Auch ist demnach die Anerkenuung des Einzelanspruchs nicht notwendig mit einem solchen aller übrigen verknüpft.[3]) Dies ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung muß der besonderen Beurteilung des Einzelfalles überlassen werden.

Eine vielfach schwankende oder doch wenigstens von der sonstigen abweichende Beurteilung hat die Anerkennung gelegentlich eines Vergleichs erfahren. In der Mitteilung einer oberstrichterlichen Entscheidung in der Zeitschrift „Das Recht“ heißt es[4]): „Wenn sich der Schuldner bei Vergleichsverhandlungen auf den Standpunkt gestellt hat, daß eine gegen ihn geltend gemachte Forderung begründet sei, so ist daraus ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis nicht zu entnehmen, weil jene Erklärung nur für den nicht eingetretenen Fall des Zustandekommens des Vergleichs Rechtswirkung haben sollte“.

In dieser Allgemeinheit und mit dieser Begründung ist die Entscheidung nicht haltbar und auch mit der sonstigen Auf-

---

[1]) RG. in JW. 1914 Nr. 4 S. 36.

[2]) Rehbein a. a. O. S. 315/16.

[3]) And. M. Mot. z. BGB. Bd. 1 § 169 S. 327.

[4]) RG. VII v. 8. 11. 1907 im Recht 1908 Nr. 255.

fassung des Gerichtes bezüglich der Anerkennung nicht vereinbar.

Für die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Anerkennung ist die Tatsache, daß sie gelegentlich eines Vergleichs abgegeben ist, ohne Bedeutung. Nach den oben entwickelten Regeln aber fällt ins Gewicht der Unterschied, ob der Schuldner die Anerkennung im Zusammenhang mit der Grundlage des Vergleichs, dem „nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt“ (§ 779 BGB.), geäußert hat oder nicht. Im ersteren Falle ist ohne weiteres klar, daß die Anerkennung stets ein wirklicher Ausdruck des Bewußtseins vom Bestehen des Anspruches ist. Sie braucht nicht ein Teil des als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalts zu sein oder zu werden. Es ist hinreichend, wenn der Schuldner sie auch nur bei Verhandlungen darüber erklärt hat. Sie ist dann ein zur Unterbrechung der Verjährung geeignetes Verhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Vergleich letzten Endes zustande kommt oder nicht. Daß die Parteien hier wiederum die Rechtswirkung ausschließen können, kann nicht bezweifelt werden. Jedoch ist es eine gewaltsame Konstruktion, diese Abrede stets als stillschweigend getroffen zu unterstellen. Wir haben sie oben abgelehnt.

Anders dagegen muß das Urteil fallen, wenn die Anerkennungserklärung in einem derjenigen Punkte enthalten ist, die durch den Vergleich erledigt werden sollen, und der Streit das Bestehen des Anspruches betrifft. Der Dispositivakt, der den Streit oder die Ungewißheit beseitigt, kann niemals eine gültige Anerkennung einschließen. Hat der Schuldner sich hierbei „auf den Standpunkt gestellt, daß eine gegen ihn geltend gemachte Forderung begründet sei“, so darf daraus nicht eine die Verjährung unterbrechende Anerkennung entnommen werden. Der Dispositivakt kennzeichnet sich deutlich als ein Ablassen des Schuldners von seiner Überzeugung mit Wissen des Gegners. Von der Äußerung eines Bewußtseins über das Vorhandensein eines Anspruches ist keine Rede. Es gelangt vielmehr das Gegenteil zum Ausdruck, daß nämlich der nachgebende Schuldner seine Überzeugung von der Nichtexistenz aufgibt, damit fortan Sicherheit über das Rechtsverhältnis herrsche.

Daran ändert wiederum nichts, wenn der Vergleich zur Entstehung gelangt und die erstrebte Sicherheit eintritt, denn der Wille der Parteien, den Anspruch neu zu begründen bezw. als bestehend gelten zu lassen, obschon er nach der erklärten Überzeugung nicht besteht, kann den zur Unterbrechung durch Anerkennung notwendigen Ausdruck des Anerkennungsbewußtseins nicht ersetzen. Würde daher der Gläubiger, falls der Vergleich das frühere streitige Rechtsverhältnis nicht aufhebt, sich auf den alten Anspruch berufen, so könnte der Schuldner ihm erfolgreich die Verjährungseinrede entgegenhalten, falls die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Wird der Streit oder die Ungewißheit über das Bestehen eines Anspruches durch vertragsmäßiges Anerkenntnis beseitigt, so ist das Anerkenntnis wohl selbständiger Verpflichtungsgrund, aber keine Anerkennung. Ist daher der Vergleich unwirksam, weil der als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht, so steht der inzwischen eingetretenen Verjährung das Anerkenntnis nicht entgegen. Das vertragsmäßige Anerkenntnis enthält eben keineswegs notwendig eine Anerkennung.[1]) Es wirkt ebenso wie alle andern Akte nur, soweit es Bewußtseinsäußerung der Existenz des Anspruches ist. In keinem Falle aber kann das Zustandekommen des Vergleichsvertrags für die Geltung der Anerkennung den Ausschlag geben, wie dies anscheinend das Reichsgericht in der genannten Entscheidung angenommen hat.

Nicht in allen Punkten unzweifelhaft ist ferner, inwieweit das grundsätzliche Erfordernis der Individualisierung des anerkannten Anspruches auszudehnen ist. Die Identität eines Anspruches ist eindeutig stets durch drei Momente gegeben, die beteiligten Personen, den Inhalt und den rechtlichen Grund der Leistung. Diese drei Merkmale müssen sich also in der Anerkennungserklärung finden oder sich doch aus ihr ergeben.

Die Personen, zwischen denen die Anerkennung stattfinden muß, sind der Schuldner und der Berechtigte des Anspruches.

---

[1]) Komm. d. RGRäte Bd. 1 S. 246.

Eine Anerkennung gegenüber dem Zedenten einer Forderung ist also unwirksam.[1]) Die Vorschrift der §§ 407, 408 BGB. sind unanwendbar. Eine Ausnahme ist für Inhaberpapiere zu machen, da in diesen Fällen der Inhaber des Papiers ausnahmsweise dem Schuldner gegenüber als der Berechtigte gilt. Das ist die eigentümliche Wirkung des Inhaberpapiers.[2]) Was den Inhalt und Gegenstand der Leistung angeht, so bedarf die Anerkennung nicht der Angabe einer bestimmten Höhe des geschuldeten Betrags. Es genügt auch eine Anerkennung dem Grunde nach.[3]) Eine andere Frage ist, inwieweit in diesem Falle die unterbrechende Wirkung der Anerkennung reicht.

Der Erklärende braucht die Höhe des Anspruches nicht notwendig zu kennen, noch muß diese überhaupt feststehen. Der Anerkennende kann ihn in seiner später festzustellenden Höhe anerkennen.[4]) Eine Anerkennung dem Grunde nach wirkt sogar ohne Rücksicht auf einseitige Erwartung oder Vorstellung von der Höhe des Betrages. Selbst bei ausdrücklicher Verwahrung gegen Anerkennung einer bestimmten Höhe liegt eine für den ganzen Umfang des Anspruches wirksame Anerkennung vor, sofern dies nur eine Weigerung bedeutet, einen bestimmten Umfang der Leistung anzuerkennen, und nicht die Beschränkung der Anerkennung auf einen bestimmten Teil des Anspruches.[5]) Dies muß in Parallele zur Klage[6]) und aus praktischen Gründen angenommen werden.

Wenn eine Klage auf Feststellung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 209 BGB.) ebenso wie die Erfüllungsklage die Anspruchsverjährung unterbricht, so muß dies auch eine Anerkennung nur dem Grunde nach tun, sofern sie sich auf den in seiner Höhe ungewissen Anspruch erstreckt.

Es erscheint dies allerdings mehr als eine Analogie - denn als logische Folge des Begriffs, da diese Auffassung immerhin

---

[1]) RG. Bd. 52 S. 181, JW. 1902 S. 548.
[2]) Strohal im Recht 1901 S. 160.
[3]) RG. Bd. 73 S. 132; and. M. Cosack, BGB. § 74 II, 1b S. 305.
[4]) RG. Bd. 63 S. 389.
[5]) Komm. d. RGRäte S. 246, 2.
[6]) Recht 1908 Nr. 459.

eine Annäherung an den Dispositivakt des „Anerkenntnisses“ darstellt.

Selbstverständlich dagegen erscheint, daß die Anerkennung auf einen bestimmten Teil des Anspruches beschränkt werden kann, und die Unterbrechungswirkung durch einen späteren Beweis, daß der anerkannte Anspruch tatsächlich einen höheren Betrag gehabt habe, für diesen Teil nicht nutzbar gemacht werden kann.[1])

Es erübrigt sich die Frage, ob die Anerkennungserklärung auch den Grund der Leistung enthalten müsse. Bei denjenigen Leistungen, die nur auf einem Rechtsgrunde beruhen, tritt die Wichtigkeit der Frage nicht hervor, weil hier der Anspruch durch die Beziehung auf den Leistungsinhalt individuell erfaßt ist. In diesem Falle ist auch eine falsche Bezeichnung des Schuldgrundes unerheblich. Handelt es sich aber um solche Ansprüche, die auf eine materiell identische Leistung gerichtet, aber aus verschiedenem Rechtsgrund entsprungen sind, so wird sich in den seltensten Fällen der Anerkennende über die verschiedenen Möglichkeiten der Begründung seines Anspruches und damit über die Identität desselben klar sein. Es ist aber auch hier anzunehmen, daß nur derjenige Anspruch von der Wirkung der Anerkennung berührt wird, der individuell anerkannt ist. Falls ein solcher aber nicht erkennbar ist, muß die Anerkennung als unwirksam gelten.

Keine Besonderheiten bietet die Anerkennung einer Wechselverpflichtung. Nur von Dernburg[2]) wird die Anwendbarkeit des § 208 BGB. auf den Wechselanspruch bestritten. Gegenüber der Geschichte der Aufhebung des früheren Art. 80 WO., der die Wirksamkeit der Anerkennung ausdrücklich ausschloß, und dem durch die Streichung des Art. 80 verdeutlichten Willen des Gesetzgebers können die aus der Wechselstrenge des Anspruches hergeleiteten Bedenken Dernburgs nicht durchgreifen.[3])

---

[1]) RG. Bd. 57 S. 372, Bd. 60 S. 387; Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 594 II.
[2]) Dernburg a. a. O. Bd. 2 § 277, Bd. 4 S. 371, 372.
[3]) Staub-Stranz, WO. S. 213.

§ 8.

Anhang: Anerkennung einer verjährten Forderung.

Sind die Folgen der Verjährung für den Anspruch einmal eingetreten, ist also die Einredebefugnis des Schuldners erwachsen, so ist die Anerkennung zu ihrer Beseitigung nicht hinreichend.

Das ergibt sich aus der Natur der Sache von selbst. Die Anerkennung ist lediglich Unterbrechungsgrund und übt als solcher auf den Lauf der Verjährungsfrist eine bestimmte Wirkung. Ist diese verstrichen, so fehlt für den der Anerkennung eignenden Einfluß die begriffliche Voraussetzung. Die Folgen der Verjährung zu beseitigen, ist daher nur ein Dispositivakt geeignet.

Halten wir die strenge Terminologie fest, indem wir unter Anerkenntnis nur denjenigen Vertrag verstehen, der einen Anspruch selbständig begründet, so ist auch dieses nicht das Mittel zu dem angegebenen Ziel. Daß ein Anerkenntnis wirtschaftlich dieselbe Wirkung hat, steht dem Gesagten nicht entgegen. In dem durch Anerkenntnis begründeten Anspruch haben wir einen rechtlich anderen als den verjährten vor uns. Das Anerkenntnis in diesem Sinne bedarf auch zweifellos der Form des § 780 BGB. deshalb, weil es einen neuen Schuldgrund schafft.

Oertmann[1]) unterscheidet außer diesem Anerkenntnis mit Verpflichtungsabsicht ein solches, das auf den Rechtserfolg der Beseitigung der Verjährungsfolgen gerichtet ist. Ein solcher Vertrag läßt keinen neuen Schuldgrund der Leistung zur Entstehung gelangen. Die von Oertmann getroffene Unterscheidung ist nicht nur möglich, sondern erforderlich, da die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen eines Vertrages, der auf den Rechtserfolg der Aufhebung der Verjährungsfolgen zielt, wesentlich andere als die eines Anerkenntnisses nach § 780 BGB. sind. Daß ein solcher Vertrag — man wird ihn zweckmäßig nicht mit dem Namen „Anerkenntnis“ belegen, einmal um Verwechslungen zu vermeiden, andererseits weil er kein „Anerkennen“ zum Inhalt hat — der Schriftform des § 780 BGB. bedürfe, dafür kann ein hinreichender Grund nicht geltend gemacht

[1]) Oertmann a. a. O. S. 649b zu § 222.

werden. Der Zweck eines solchen Vertrages ist ein ganz anderer als der des Anerkenntnisses. Dieser aber ist die innere Ursache der Formerschwerung des Anerkenntnisses, indem es die Verpflichtung zur Leistung selbständig begründet. Hält man diese Unterscheidung fest, so kann ein Zweifel, ob der in Rede stehende Vertrag der Schriftform bedürfe, nicht obwalten. Entscheidend ist, ob ein neuer Verpflichtungsgrund geschaffen wird oder nicht.[1])

Weitergehend als eine solche Abrede ist ein Verzicht des Schuldners auf die bereits begründete Einrede der Verjährung. Damit wird diese vollständig vernichtet. Ob der Verzicht einseitig wirksam ist oder der Annahme bedarf, ist eine Frage, deren Prüfung nicht Gegenstand dieser Arbeit sein kann.

---

[1]) And. M. Dernburg a. a. O. § 182 Anm. 7 S. 602; Rehbein a. a. O. S. 333 Nr. 2 wie hier; Planck § 222 I S. 554; Oertmann a. a. O. S. 649; Hölder § 222 S. 450 Nr. 3; Crome a. a. O. § 117 Anm. 10 S. 521; Windscheid-Kipp § 112, 2a S. 578.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.